



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 73.	RR 76.
TOP			6	4
Datum			28.03.2019	04.04.2019

Ansprechpartner/in: Frau Blinde

Telefon: 0211 / 475-2367

Bearbeiter/in: Frau Blinde / Frau Kahl

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)
hier: Erarbeitungsbeschluss

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in Geldern, Kevelaer, Straelen, Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve) in der Fassung dieser Vorlage.
2. Die in der Anlage 4 aufgeführten Beteiligten sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 2 Monaten Bedenken und Anregungen vorzubringen. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Parallel hierzu wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG). Hierzu wird die Regionalplanänderung beim Kreis Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf für die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

gez. Birgitta Radermacher

Düsseldorf, den 01. März 2019

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Im Rahmen der 2. Regionalplanänderung sollen verschiedene Planungen für Gewerbliche Bauflächen nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve umgesetzt werden.

Im Zuge dieses Verfahrens werden 5 Bereiche im Kreis Kleve, in denen Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt wurden bzw. derzeit laufen, entsprechend der Vereinbarungen des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve im Regionalplan nachvollzogen:

1. In der Gemeinde Wachtendonk befindet sich die 48. Flächennutzungsplan-Änderung im Verfahren zur Darstellung von Gewerbeflächen im Bereich Müldersfeld (aus Anlass konkreter Betriebsansiedlungen und ca. 2,5 ha als Angebotsplanung). Zu ihrer Umsetzung ist in der 2. Regionalplanänderung die Darstellung von ca. 12 ha Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für Gewerbe geplant.
2. In der Gemeinde Uedem ist die Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zur Erweiterung des Gewerbegebietes südlich Molkereistraße vorgesehen, um die 32. und 34. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 7 ha).
3. In der Stadt Kevelaer ist die Darstellung eines GIB zur Erweiterung des Gewerbegebietes Engelsray vorgesehen, um die 54. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 5 ha).
4. In der Stadt Geldern ist die Darstellung eines GIB zur Erweiterung des Gewerbegebietes Am Pannofen vorgesehen, um die 20. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 4 ha).
5. In der Stadt Straelen wird ein GIB zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) dargestellt, um die 21. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 3 ha).

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen - hier des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese in dem in Anlage 3 beiliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Anlagen:

Anlage 1: zeichnerische Darstellung RPD

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Umweltbericht

Anlage 4: Beteiligtenliste

**2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen
und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk
(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)**

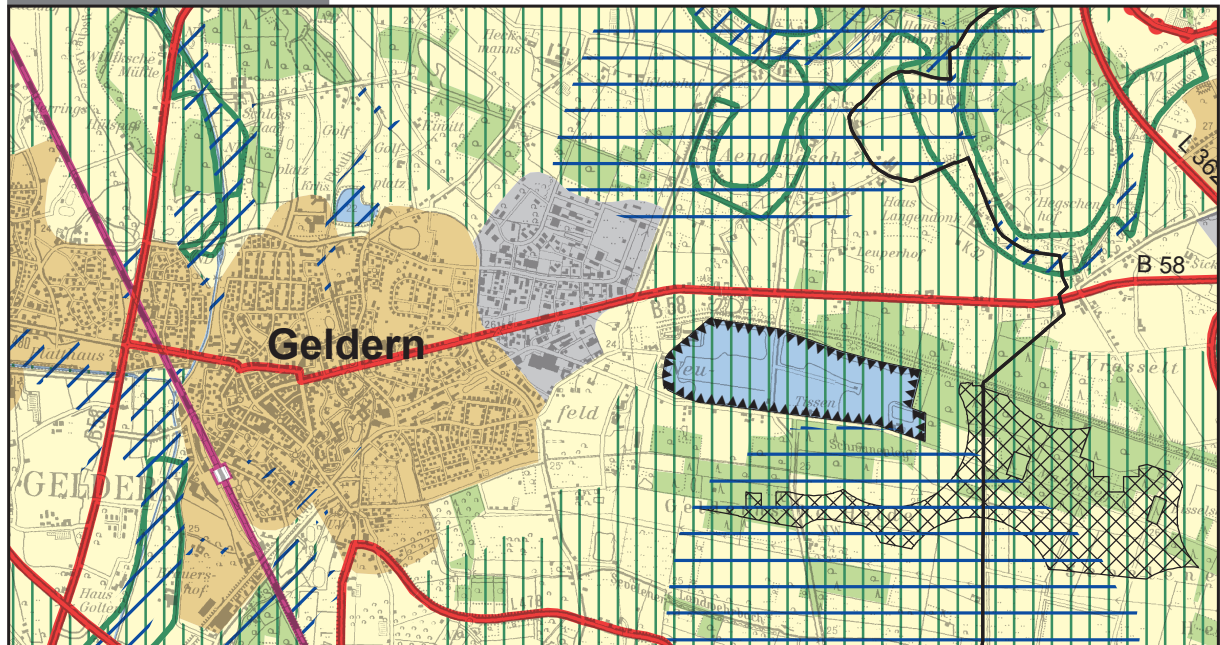
Anlage 1

(Blatt 1)

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

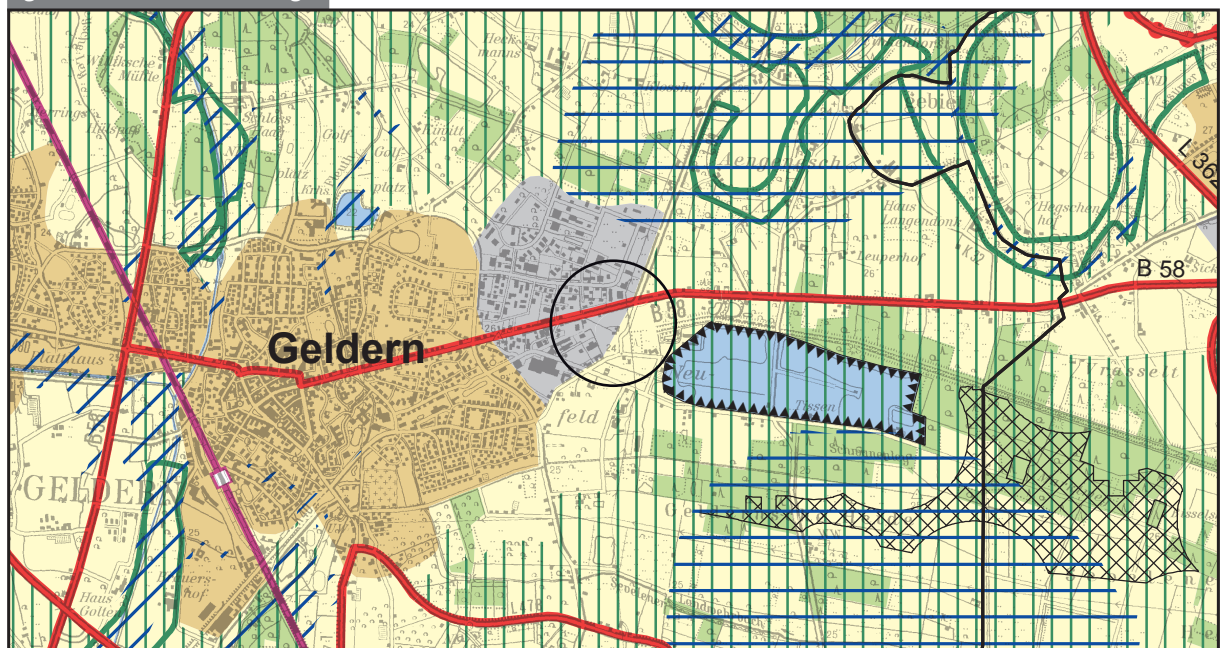
Stand: April 2019

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

geänderte Darstellung:



 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

**2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen
und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk
(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)**

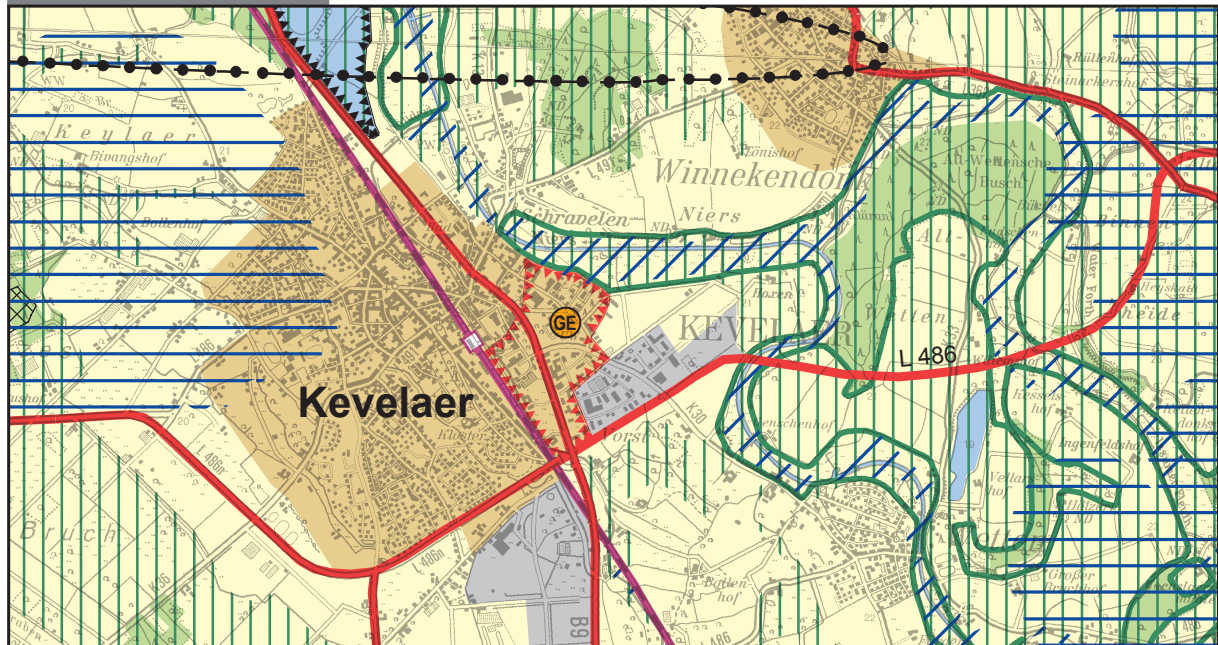
Anlage 1

(Blatt 2)

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

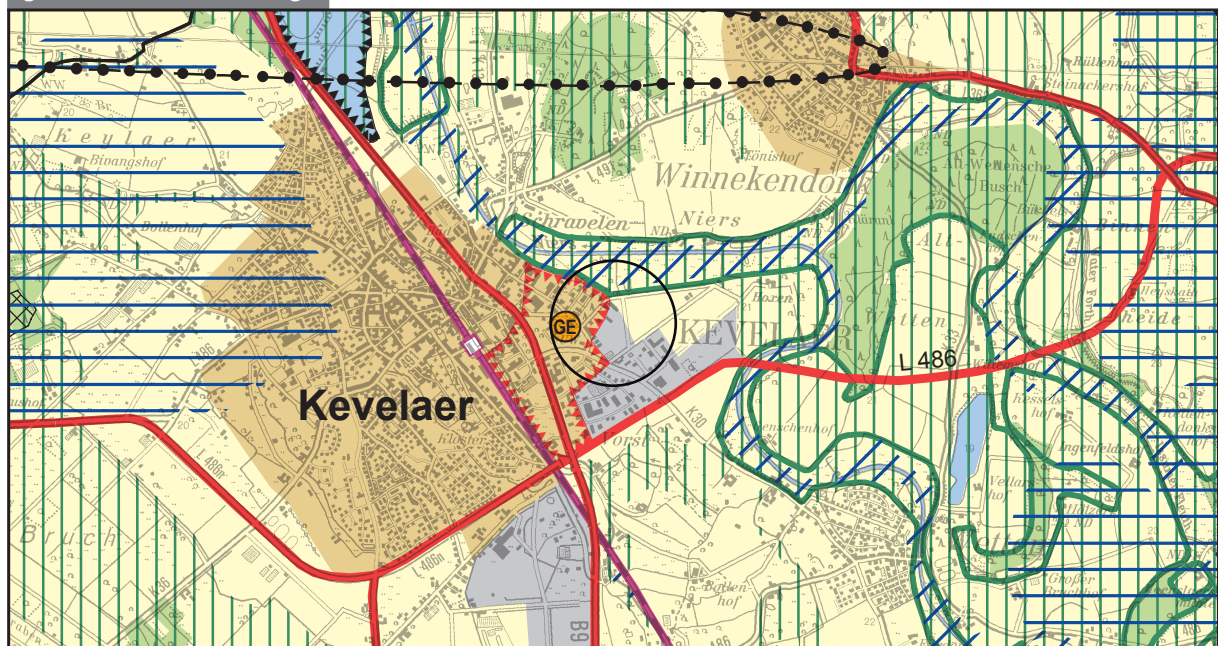
Stand: April 2019

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

geänderte Darstellung:



 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

**2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen
und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk
(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)**

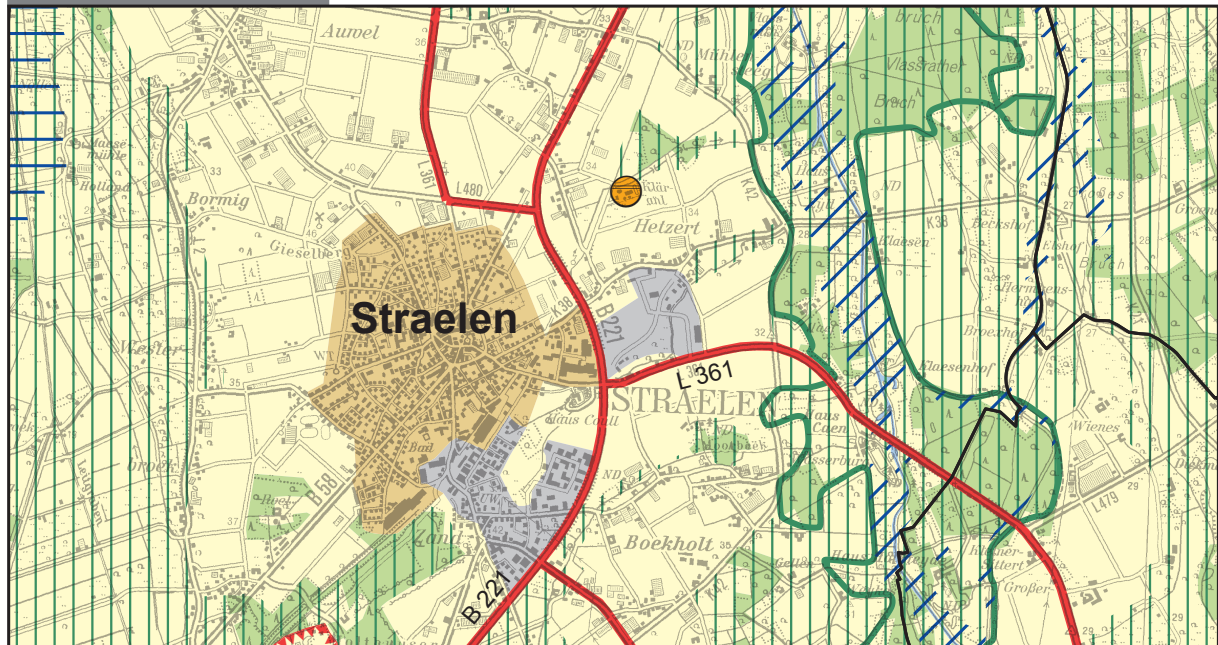
Anlage 1

(Blatt 3)

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

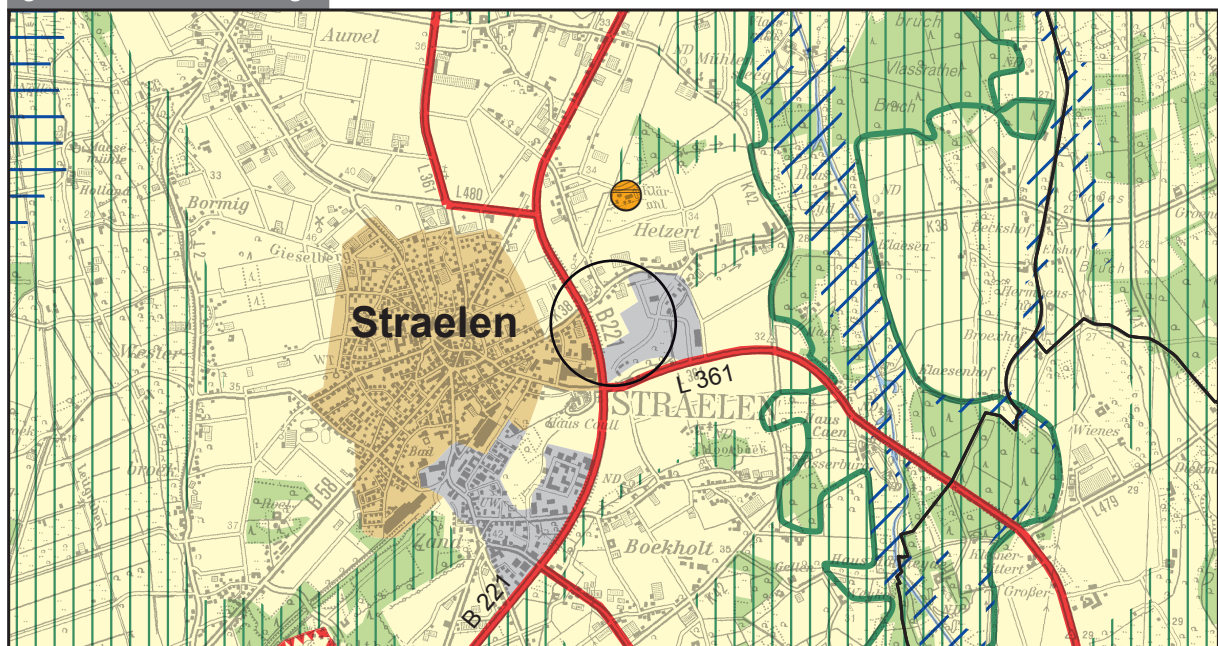
Stand: April 2019

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

geänderte Darstellung:



 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

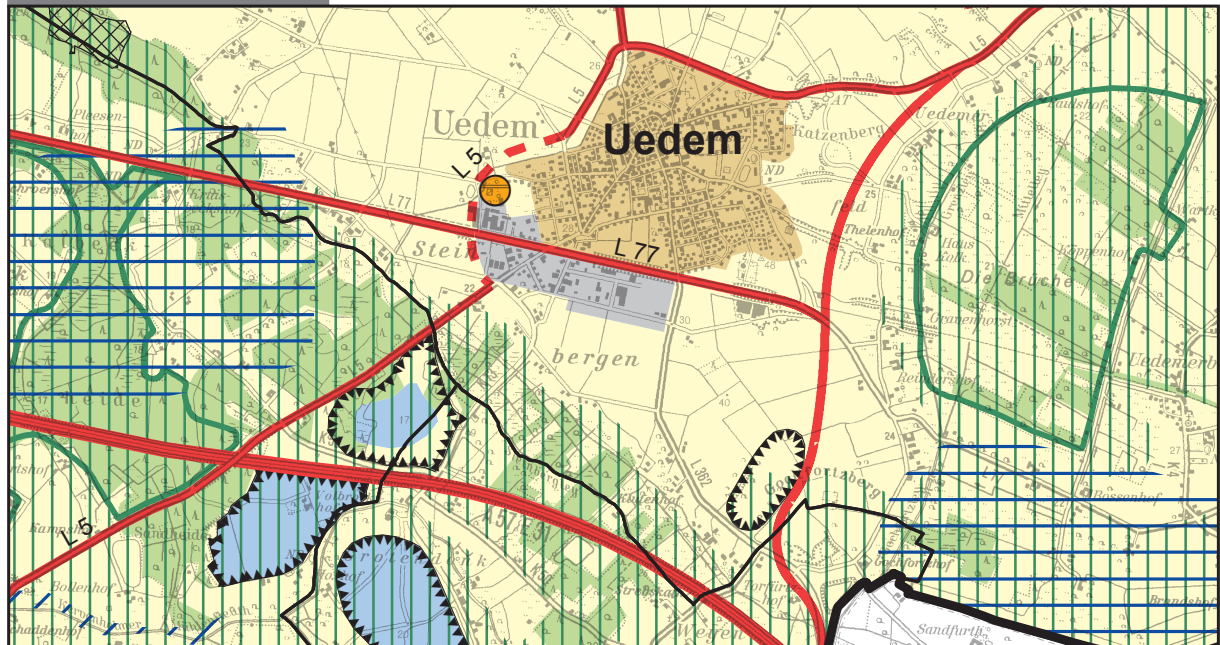
**2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen
und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk
(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)**

Anlage 1
(Blatt 4)

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

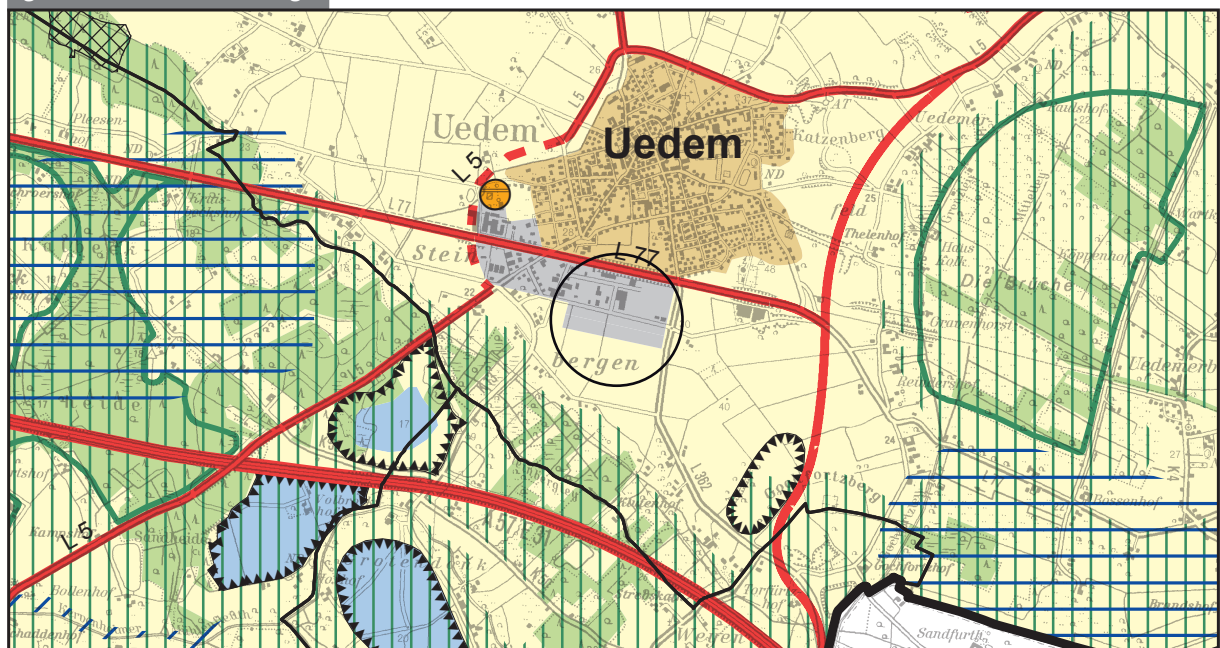
Stand: April 2019

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

geänderte Darstellung:



■ Bereiche für gewerbliche und
industrielle Nutzungen (GIB)

■ Allgemeine Freiraum-
und Agrarbereiche

**2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen
und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk
(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)**

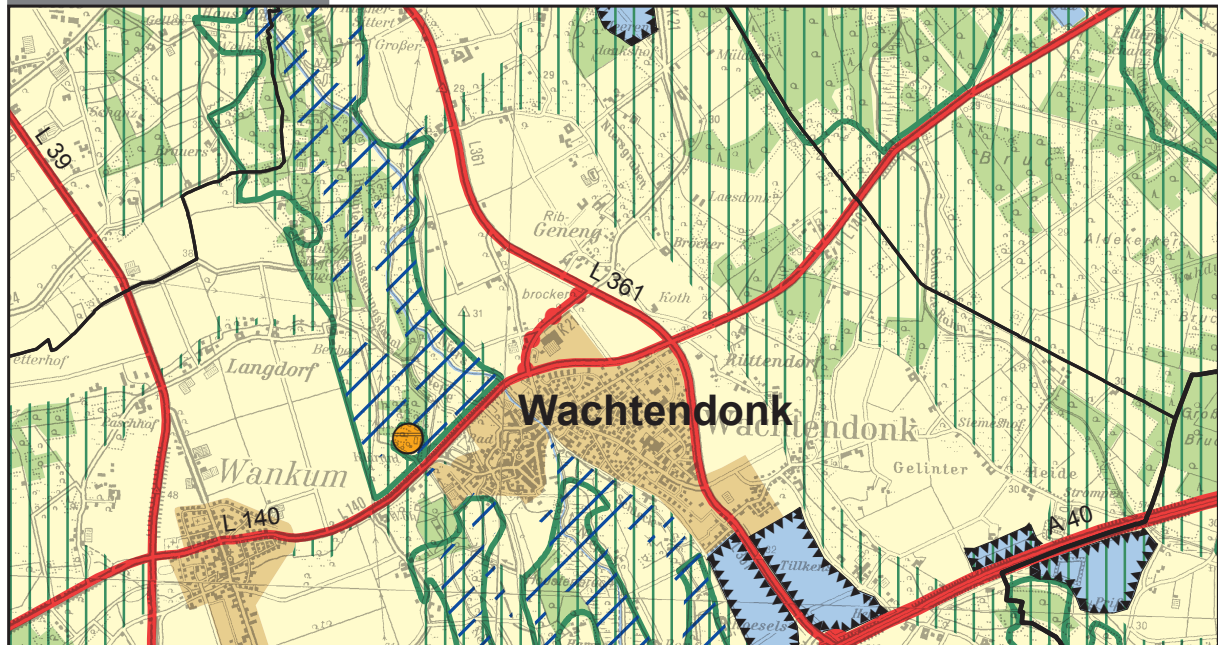
Anlage 1

(Blatt 5)

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

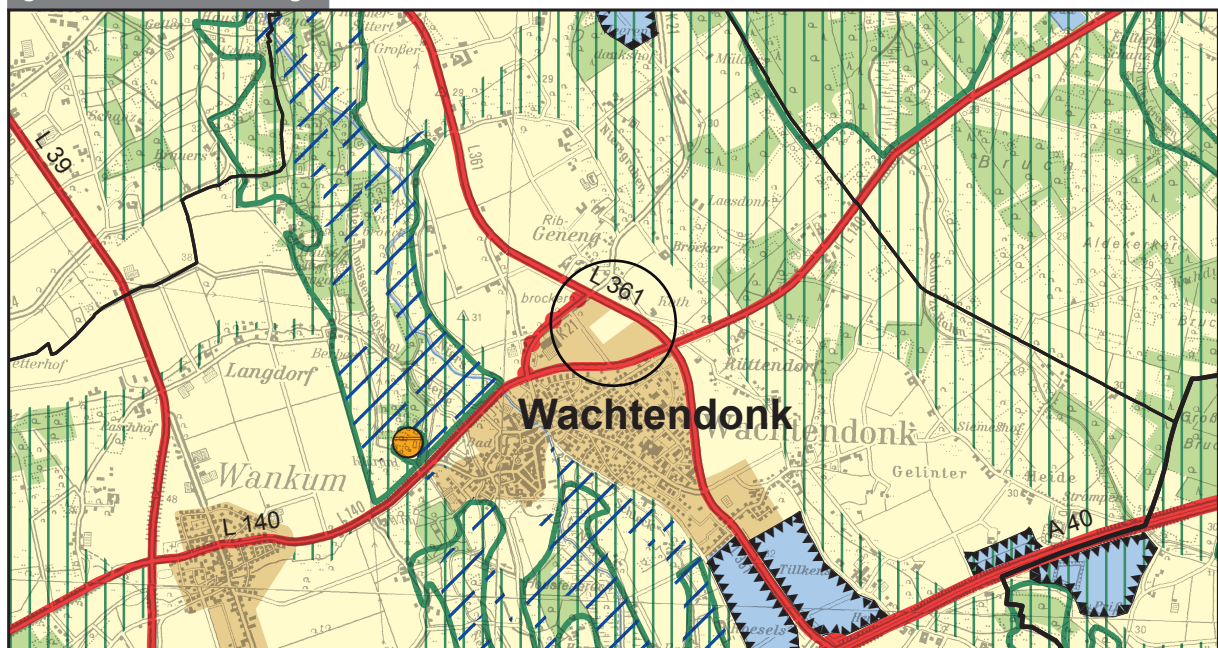
Stand: April 2019

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

geänderte Darstellung:



■ Allgemeine Siedlungsbereiche
(ASB)

■ Allgemeine Freiraum-
und Agrarbereiche



Begründung

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kvelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
22.02.2019



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
bei Regionalplandarstellungen: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des
Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Inhalt

1. Anlass, Gegenstand und Planerfordernis der Regionalplanänderung	4
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung	6
3. Bisheriges Verfahren	7
4. Umweltprüfung	7
4.1 Aufgaben der Umweltprüfung	7
4.2 Scoping	8
4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung	8
6 Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – Regionalplanerische Bewertung	9
6.1 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW	9
6.2 Vereinbarkeit mit dem Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept	13
7. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren	14

1. Anlass, Gegenstand und Planerfordernis der Regionalplanänderung

Im Kreis Kleve erfolgt die Planung von Gewerbeflächen auf Grundlage des Virtuellen Gewerbeflächenpools. Er wurde 2011 durch die 69. Regionalplanänderung des GEP99 und einen landesplanerischen Vertrag eingeführt. Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist das Vorgehen in Kapitel 3.3.3 Ziel 1 geregelt. Es handelt sich um ein Modellprojekt zur Stärkung einer nachfrageorientierten statt angebotsorientierten Planung von Bauflächen.

Die Planung von Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden steht – zusammengefasst – unter folgenden Voraussetzungen:

- Es liegt eine konkrete Anfrage eines Betriebes zur Erweiterung oder Ansiedlung vor (Investorenplanung) oder es kann der Bedarf begründet werden, da für die nächsten drei Jahre voraussichtlich keine freien Reserven in bestehenden Baugebieten zur Verfügung stehen.
- Die vorgeschlagene Baufläche liegt angrenzend an einen bestehenden Siedlungsraum.
- Es handelt sich um einen restriktionsfreien Raum. Liegen Restriktionen vor, dann ist kein beschleunigtes Verfahren nach dem Gewerbeflächenpool möglich, jedoch ein Bauleitverfahren mit einer normalen Anpassung nach §34 Landesplanungsgesetz.
- Die neu geplanten Gewerbe- und Industrieflächen werden aus einem Flächenkonto abgebucht, das den Städten und Gemeinden für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht.

Zu Beginn des Modellprojektes wurden ca. 190 ha Bauflächen im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen aufgehoben und als Freiraum dargestellt. Diese Größe bildete die Startgröße für den Flächenpool und wird in einem Flächenkonto erfasst. Bei einer Planung von Bauflächen für Gewerbe in den Flächennutzungsplänen werden diese aus dem virtuellen Flächenkonto ausgebucht. Auch können Flächen eingebucht werden, wenn z.B. nicht umsetzbare Gewerbeflächen aufgehoben und als Freiraum dargestellt werden. Aktuell beträgt das Flächenkonto ca. 160 ha. Bauleitplanverfahren werden nach ihrer Rechtskraft ein- bzw. ausgebucht.

Die Städte und Gemeinden können Bauflächen für Gewerbe im Flächennutzungsplan planen, ohne dass im Regionalplan die Darstellung eines Siedlungsbereiches (ASB oder GIB) erforderlich ist, wenn o.g. Voraussetzungen gegeben sind. Überschreitet die Planung die Darstellungsschwelle von 10 ha muss eine Regionalplanänderung erfolgen. In der vorliegenden Regionalplanänderung werden verschiedene Bauleitplanverfahren unter 10 ha nachvollzogen bzw. für ein Bauleitplanverfahren für die Darstellung von Bauflächen über 10 ha eine Regionalplandarstellung parallel durchgeführt.

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der gewerblichen Siedlungsentwicklung im Regionalplan bleiben durch diese Änderung unberührt,

ebenso wie die landesplanerischen Abstimmungsregeln des GE-Pools. Es erfolgen ausschließlich zeichnerische Änderungen der nachfolgend aufgezeigten Bereiche im Kreis Kleve, um verschiedene Planungen für gewerbliche Bauflächen nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools anzupassen. Im Einzelnen sollen folgende zeichnerische Änderungen vorgenommen werden:

Im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk:

Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB), welcher ausschließlich einer gewerblichen Nutzung dienen soll. Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 11,9 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist er gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools in Teilen bereits bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde Uedem:

Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 6,8 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist er gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools in Teilen bereits bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde Kevelaer:

Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 5,8 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Er ist gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools bereits vollumfänglich bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Stadt Geldern:

Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 3,7 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Er ist gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools bereits vollumfänglich bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Stadt Straelen:

Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFA). Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von 2,7 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem RPD bislang einen GIB dargestellt. Hier wurden gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch zurückgenommen.



Abbildung Übersichtskarte: @BR_D

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) in Ziel 6.1-1 hat sich die Siedlungsentwicklung, und damit auch die Entwicklung gewerblich und industriell genutzter Flächen, bedarfsgerecht zu vollziehen.

Die Planung von Gewerbeflächen im Kreis Kleve erfolgt auf Grundlage des virtuellen Gewerbeflächenpools. Dabei steht die Planung von Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unter Kapitel 1 dieser Begründung).

Der Bedarf für die vorliegende Regionalplanänderung ist gegeben, da es sich um Bauflächen zur Ansiedlung bekannter Unternehmen handelt (Investorenplanungen) und da die Städte und Gemeinden für weitere Flächen darlegen konnten, dass keine alternativen Reserven zur Verfügung stehen, die den Bedarf der nächsten drei Jahre abdecken könnten. Zudem werden die geplanten Gewerblichen Bauflächen aus dem Flächenkonto des Kreises Kleve abgebucht. Das konkrete Vorgehen bei der Abbuchung ist in Kapitel 3.3.3 Ziel 1 im Regionalplan Düsseldorf geregelt (siehe auch unten Kapitel 4.2 „Raumordnerische Gesamtbewertung – Raumverträglichkeit“).

Eine Alternative zur hier vorgeschlagenen Regionalplanänderung könnte darin bestehen, das Verfahren nicht durchzuführen. Für die Bereiche, in denen bereits gelaufene FNP-Änderungen nachvollzogen werden, würden sich keine Konsequenz ergeben. Für die Gemeinden Wachten-donk und Uedem wäre eine FNP-Änderung, die eine Flächeninanspruchnahme über 10 ha zum Gegenstand hätte, nicht mehr möglich. Da in der Gemeinde Wachten-donk keine freien Gewerbe-grundstücke zur Verfügung stehen, würde eine FNP-Änderung bzw. Regionalplanänderung an anderer Stelle erforderlich werden. Eine Planung an dem vorgeschlagenen Standort liegt jedoch nahe, da es sich um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes handelt.

3. Bisheriges Verfahren

In den Bereichen Geldern, Kevelaer, Straelen sowie für einen Teil der Fläche in Uedem werden bereits abgeschlossene FNP-Änderungen im Regionalplan nachvollzogen. Hier sind somit FNP-Änderungsverfahren durchgeführt worden. Die FNP-Änderungen sind nach §34 LPlG an die Ziele der Raumordnung angepasst worden. Grundlage dieser Anpassung war Ziel 1 in Kap. 3.3.3 im RPD.

Der zweite Teil der Flächenfestlegung im Gebiet der Gemeinde Uedem ist landesplanerisch bereits positiv abgestimmt, eine Genehmigung der FNP-Änderung steht allerdings noch aus.

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung für die vorliegende Regionalplanänderung zu erhalten, die für die 2. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 30.11.2018 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 04.01.2019 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 20. Dezember 2018 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 14 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Ein Beteiligter äußert grundsätzliche Kritik am Gewerbeflächenpool, weitere Beteiligte begrüßen die Änderung, bringen jedoch keine Hinweise zu Planungen und Maßnahmen vor. Inhaltliche Stellungnahmen werden in die Abwägung der noch folgenden Beteiligungsverfahren eingestellt.

4. Umweltprüfung

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend

ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit §19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

4.2 Scoping

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 30.11.2018 mit Fristsetzung bis zum 04.01.2019 eingeleitet. 14 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Hinsichtlich Methodik, Prüftiefe und Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 2. Regionalplanänderung in der Fassung vom 11.02.2019 verwiesen.

4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Darstellung der unmittelbar flächenbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt in den Flächensteckbriefen zu den einzelnen Flächen (siehe Anhang 1 zum Umweltbericht). Im Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung werden bei drei Flächen die Auswirkungen einer GIB-Darstellung schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Hier zeigen sich keine oder nur geringe Einzelbetroffenheiten. Bei der Festlegung im Gebiet der Stadt Straelen werden grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen erwartet, da es sich um die Rücknahme von GIB handelt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung zur Darstellung eines ASB mit gewerblichen Nutzungsschwerpunkt in Wachtendonk werden die Auswirkungen bei dieser Fläche schutzgutübergreifend jedoch als erheblich eingeschätzt, da drei Prüfkriterien als betroffen ermittelt wurden. Es sind folgende Schutzgüter betroffen:

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen wurden für den „Menschen und die menschliche Gesundheit“ prognostiziert, da sich im Umfeld in einer Entfernung von weniger als 300 m Wohnbauflächen befinden.

Zudem ist das Schutzgut „Fläche“ betroffen, da es sich um eine erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum handelt ohne erkennbare Wiedernutzung von Brachflächen oder ähnliches. Das Schutzgut „Landschaft“ ist betroffen, da die Fläche innerhalb einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung liegt.

An der Planung wird dennoch festgehalten, da es keine Alternative zur erstmaligen Inanspruchnahme von Freiraum gibt (fehlende Reserven in der Gemeinde Wachtendonk). Zudem besteht keine Alternative zum Heranrücken an die Wohnbauflächen, da der Gewerbeflächenpool eine Anbindung neuer Gewerbeflächen an den Siedlungsraum erfordert und bessere Standorte als

die hier vorgeschlagene Erweiterung des Gewerbegebietes nicht zur Verfügung stehen. Zudem kann auf Ebene der Bauleitplanung das Gebiet gegliedert werden, um einen Übergang zur schutzbedürftigen Nutzung (Wohnen) zu schaffen. Die wesentlichen Merkmale der betroffenen Landschaftsbildeinheit werden nicht berührt. In Abwägung zu den fehlenden, besser geeigneten Alternativen wird – trotz der Betroffenheit der o.g. Schutzgüter - an der Darstellung festgehalten.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die sonstigen identifizierten Einzelbetroffenheiten bei den Flächenfestlegungen in Geldern, Kevelaer und Uedem (vgl. Anhang 1 Umweltbericht) hinsichtlich der Kriterien Fläche (generell), Kulturlandschaft (Geldern) und klimarelevanter Böden (Uedem) genauso behandelt werden wie es den Vorgaben des Gewerbeflächenpools entspricht und sie auch dementsprechend in Kauf genommen werden. Zur Thematik Kulturlandschaftsentwicklung und zur Thematik Klimaschutz wird auch auf die Ausführungen im Kap. 6.1 hingewiesen.

Sonstige voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in kumulierender oder gesamtplanerischer Betrachtung zeigten sich im Ergebnis des Umweltberichtes nicht.

6 Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – Regionalplanerische Bewertung

6.1 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplanes Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Landesregierung am 17. April 2018 beschlossen hat den LEP NRW zu ändern. Mit der Veröffentlichung des LEP-Entwurfes im Gesetz- und Verordnungsblatt sind die vorgesehenen Änderungen der Ziele der Raumordnung im LEP gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als „Ziele in Aufstellung“ durch die nachgeordneten Pläne zu berücksichtigen, d.h. sie

sind im Rahmen der planerischen Abwägung in die Planerarbeitung einzubeziehen. Dem ggf. folgenden Aufstellungsbeschluss sind die dann voraussichtlich rechtsverbindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des LEP zu Grunde zu legen. Die Regionalplanänderung ist auch mit dem Entwurf der 1. LEP-Änderung vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.1.1 Ziel Z1 RPD und Kap. 3.2.1 G1 RPD

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei den Städten Geldern und Kevelaer um Mittelzentren, die Gemeinden Wachtendonk und Uedem sowie die Stadt Straelen werden als Grundzentren kategorisiert. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene, hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan sogenannte Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen werden. Auf diese Siedlungsschwerpunkte hat sich gemäß Ziel 1 Kap. 3.1.1 und Grundsatz 3.2.1 Grundsatz 1 des Regionalplanes die Siedlungsentwicklung zu vollziehen.

Es ist eine zentrale Voraussetzung des Gewerbeflächenpools, dass die geplanten Bauflächen an den bestehenden Siedlungsraum angrenzen. Es handelt sich bei den Planungen um Erweiterungen der bestehenden Siedlungsbereiche bzw. der bestehenden Gewerbegebiete der Städte und Gemeinden. Somit werden die Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsstruktur und zum Siedlungsraum eingehalten.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“

Bei der 2. RPD-Änderung sind folgende Kulturlandschaften, die im LEP NRW aufgeführt sind, betroffen: „Niederrheinische Höhen“, „Niersniederung“ und „Maasterassen“. Im Bereich Wachtendonk ist zudem der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Mittlere Niers“ betroffen. Die Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der Kulturlandschaften im LEP NRW werden jedoch trotzdem beachtet bzw. berücksichtigt. Zwar liegen die Flächen der vorliegenden Regionalplanänderung wie ausgeführt in den Kulturlandschaftsbereichen bzw. in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, die Kulturlandschaften werden jedoch von den Planungen nicht beeinträchtigt, da es sich bei den Abgrenzungen der Räume im LEP NRW und im RPD um einen groben Maßstab handelt. In einer kleinräumigen Betrachtung werden die wesentlichen Merkmale und landschaftlichen Elemente der regionalen Kulturlandschaftsbereiche nicht beeinträchtigt, die kulturhistorisch baulichen Elemente liegen weit entfernt bzw. sind die Flächen von bereits bestehender Bebauung umgeben.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Der Klimawandel und seine Folgen sind ein Thema, mit dem sich Planung heute intensiv auseinandersetzen muss. Die Regionalplanung kann hier aufgrund ihrer Aufgabe, das Land in Siedlungsraum und Freiraum einzuteilen einen grundlegenden Beitrag leisten. So kann die Regionalplanung bei der Einteilung in Siedlungsraum und Freiraum etwa bewusst sensible Räume, wie Frischluftschneisen oder Überschwemmungsgebiete als regionalplanerischen Freiraum sichern bzw. wenn möglich zurück in Freiraum überführen, um sie auf regionalplanerischer Ebene vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme zu schützen.

Auch in der 2. RPD-Änderung erfolgt eine Änderung der Abgrenzungen von Siedlungsraum und Freiraum. Bei den Änderungen finden die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Die neuen ASB und GIB werden räumlich konzentriert an den bestehenden Siedlungsbereichen angeschlossen, der bereits über eine tragfähige Infrastruktur verfügt und an vorhandene Verkehrsinfrastruktur anschließt. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“).

Dem Sichern von sensiblen Bereichen wird Rechnung getragen, da eine Entwicklung über den Gewerbeflächenpool nur in restriktionsfreien Räumen erfolgen darf. Für den Klimaschutz und die Klimaanpassung grundsätzlich wertvolle Bereiche sind von der Planung nicht berührt. Die Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden im Bereich der Festlegung in Uedem (wie im Umweltbericht Anhang 1 ermittelt), wird vor dem Hintergrund der bereits geschilderten Systematik des Gewerbeflächenpools und der aus planerischer Sicht besten Alternative zur Weiterentwicklung des Gewerbegebietes in Kauf genommen.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum; Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ und Ziel 6.3.-1 Flächenangebot des LEP NRW; i.V.m. Kap. 3.1.1 und Kap. 3.3.3 Ziel 1 des RPD

Die vorliegende Regionalplanänderung stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar, da Bauflächen im Rahmen des Gewerbeflächenpools nur geplant werden dürfen, wenn der Bedarf konkret durch einen betrieblichen Ansiedlungswunsch (Investorenplanung) begründet ist oder wenn keine Reserven mehr in anderen Baugebieten bestehen. Im Gegensatz zu den anderen Städten und Gemeinden in NRW werden im Kreis Kleve nur Gewerbeflächen für einen Planungszeitraum von 3 Jahren im Regionalplan- und in den Flächennutzungsplänen vorgehalten, Überhänge werden regelmäßig reduziert (wie vorliegend in Straelen der Fall).

Die im Regionalplan dargestellten Bereiche sind damit nicht bedarfsgerecht i.S. von Ziel 6.1-1 und Ziel 6.3-1 des LEP NRW. Die Ziele werden nur erfüllt, da im Kreis Kleve unter bestimmten Voraussetzungen auch zunächst im regionalplanerischen Freiraum gelegene Gewerbeflächen in den FNP geplant werden dürfen. Die Darstellung im Regionalplan wird regelmäßig nachvollzo-

gen bzw. erfolgt ab einer bestimmten Größenordnung parallel. Dieses besondere Vorgehen ist als Ziel der Raumordnung in Kap. 3.3.3. Ziel 1 RPD geregelt.

Für die Planung von Gewerbeflächen in den FNP im regionalplanerischen Freiraum bestehen konkrete Voraussetzungen (Restriktionsfreier Raum, Anbindung an den Siedlungsraum), die der Umsetzung von Ziel 2-3 und der Ziele und Grundsätze in Kap. 6.3 LEP NRW zu den neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen dienen.

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen des LEP NRW; i.V.m Kap. 3.3.3 Ziel 1 des RPD (Gewerbeflächenpool)

Die Vorgaben des LEP NRW zu neuen Bereichen und zur Anbindung der Bereiche werden eingehalten, da es sich bei den vorliegenden Flächen um Erweiterungen bestehender Gewerbegebiete mit guter verkehrlicher Anbindung handelt. Entsprechend Grundsatz 6.3-5 LEP NRW sollen bei der Festlegung neuer GIB kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz Berücksichtigung finden. Für den Kreis Kleve sind dabei insbesondere Anbindungen an die A40 und A57, sowie die B9 und B58 von Bedeutung.

Für die Flächen der 2. RPÄ ist eine Anbindung an diese Achsen gegeben:

- Uedem A 57
- Wachtendonk A 40 ,
- Geldern B 58
- Kevelaer B 9

Für die Fläche in Straelen ist eine Anbindung irrelevant, da hier eine Flächenrücknahme erfolgt. Da es sich um die Arrondierung bestehender Gewerbegebiete handelt, können auch ggf. vorhandene Wärmepotenziale und Versorgungseinrichtungen genutzt werden. Multimodale Flächen sind nicht betroffen.

Grundsatz 6.3-4 LEP NRW Interkommunale Zusammenarbeit

Die vorliegende Regionalplanänderung ist ein Baustein im Gewerbeflächenpool, der eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den 16 Städten und Gemeinden des Kreises Kleve, des Kreises Kleve und der Bezirksregierung für das Land NRW darstellt. Die Städte und Gemeinden füllen gemeinsam durch die Aufhebung bestehender, aber nicht genutzter Reserven in den FNP und im Regionalplan das virtuelle Flächenkonto und führen die Planung von neuen Bauflächen für Gewerbe nur unter gemeinsam abgestimmten, transparenten Voraussetzungen durch.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW „Freiraumschutz“ / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW „Bodenschutz“ sowie Regionalplan

Mit der vorliegenden 2. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt.

Wie im Grundsatz 7.1-4 LEP NRW dargelegt, soll der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Hier ist zunächst anzumerken, dass insbesondere eine sparsame und am Bedarf orientierte Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden beiträgt. Dem wird bei der 2. RPD-Änderung Rechnung getragen. Die vorliegende Regionalplanänderung stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar, da Bauflächen im Rahmen des Gewerbeflächenpools nur geplant werden dürfen, wenn der Bedarf konkret durch einen betrieblichen Ansiedlungswunsch (Investorenplanung) begründet ist oder wenn keine Reserven mehr in anderen Baugebieten bestehen.

Fazit

Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 2. Regionalplanänderung nicht entgegen. Es handelt sich bei der Planung um eine Umsetzung von Kap. 3.3.3 Ziel 1 des RPD. Das Flächenkonto wird bei Rechtskraft der FNP-Änderungen aktualisiert.

6.2 Vereinbarkeit mit dem Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept

Der LEP NRW sieht in Ziel 6.3-1 Flächenangebot vor, dass *„für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe [...] in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmung (regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern [ist].“* Die im LEP NRW genannten Bausteine des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes liegen mit dem Regionalplan Düsseldorf (RPD), der im April 2018 rechtskräftig geworden, in einem aktuellen Stand vor. Ziel ist es, die erforderlichen Bausteine aus dem RPD im Laufe des Jahres in einem eigenen Konzept-Format herauszuziehen. Bis zum Beschluss dieses neuen Formates gelten die Grundlagen des RPD als Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept. Dieses sind die Bedarfsberechnungsmethode, die Bedarfsberechnung auf Grundlage des Siedlungsmonitorings, die Bereiche für Gewerbe (GIB, ASB-GE und ASB) im RPD und die textlichen Ziele des RPD zu den Siedlungsbereichen.

Die vorliegende Regionalplanänderung kann in dieses Konzept integriert werden. Die Flächen sind bedarfsgerecht nach der o.g. Bedarfsberechnungsmethode des RPD. Sie entsprechen den in der Region abgestimmten Zielen der Raumordnung zur Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Kleve. Zudem handelt es sich um sehr kleinteilige Flächendarstellungen und teilweise um ein Nachvollziehen von bereits rechtskräftigen FNP-Darstellungen. Eine Bedeutung der neuen GIB bzw. ASB für die Gesamtregion oder über den Kreis Kleve hinaus ist nicht erkennbar. Eine Abstimmung mit den Akteuren ist bereits im Rahmen des Gewerbeflächenpools erfolgt, da die Modalitäten eingehalten wurden.

7. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Erarbeitungsbeschluss für die 2. Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf fassen, würde das weitere Verfahren wie folgt durchgeführt:

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird im Frühsommer 2019 Gelegenheit gegeben, gemäß § 9 ROG in Verb. mit § 13 LPlG zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Sofern erforderlich erfolgt im Anschluss die Erörterung eingegangener Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 3 LPlG. Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat dann voraussichtlich in seiner 3. Sitzung im Jahr 2019 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen oder Bedenken berät und eine Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Regionalplanes fasst.

Im Anschluss ist die Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 6 LPlG).



Umweltbericht

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kvelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
22.02.2019



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
bei Regionalplandarstellungen: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des
Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 8 und 9)

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis	5
Anhänge.....	5
1 Untersuchungsgegenstand.....	6
1.1 Anlass	6
1.2 Rechtsgrundlagen	9
1.3 Verfahrensablauf	11
2. Methodik	12
2.1 Allgemeines	12
2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	13
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine	13
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von GIB.....	15
2.4.1 Schutzgut Mensch	21
2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	23
2.4.3 Schutzgut Fläche	27
2.4.4 Schutzgut Boden.....	28
2.4.5 Schutzgut Wasser	28
2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima	30
2.4.7 Schutzgut Landschaft.....	32
2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	35
2.4.9 Wechselwirkungen	35
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung	36
2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes	37
3 Umweltprüfung	39
3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	39
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans	39
3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000	40
3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes	40
3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	40

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen....	40
3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	41
3.8 Gesamtplanbetrachtung	41
4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben	42
5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	43
6 Allgemein verständliche Zusammenfassung	45
7 Literaturverzeichnis	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Planungsregion.....	7
Abbildung 2 – Verfahrensablauf.....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltziele und operationalisierte Kriterien.....	17
Tabelle 2 – Monitoringkonzept.....	42

Anhänge

Anhang 1 – Ergebnisse der Umweltprüfung – Flächensteckbriefe	
--	--

1 Untersuchungsgegenstand

1.1 Anlass

Im Kreis Kleve erfolgt die Planung von Gewerbeflächen auf Grundlage des Virtuellen Gewerbeflächenpools. Er wurde 2011 durch die 69. Regionalplanänderung des GEP99 und einen landesplanerischen Vertrag eingeführt. Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist das Vorgehen in Kapitel 3.3.3 Ziel 1 geregelt. Es handelt sich um ein Modellprojekt zur Stärkung einer nachfrageorientierten statt angebotsorientierten Planung von Bauflächen.

Die Planung von Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden steht – zusammengefasst – unter folgenden Voraussetzungen: Es liegt eine konkrete Anfrage eines Betriebes zur Erweiterung oder Ansiedlung vor (Investorenplanung) oder es kann der Bedarf begründet werden, da für die nächsten drei Jahre voraussichtlich keine freien Reserven in bestehenden Baugebieten zur Verfügung stehen. Die vorgeschlagene Baufläche liegt angrenzend an einen bestehenden Siedlungsraum. Es handelt sich um einen restriktionsfreien Raum. Liegen Restriktionen vor, dann ist kein beschleunigtes Verfahren nach dem Gewerbeflächenpool (GE-Pool) möglich, jedoch ein Bauleitverfahren mit einer normalen Anpassung nach §34 Landesplanungsgesetz.

Die Städte und Gemeinden können Bauflächen für Gewerbe im Flächennutzungsplan planen, ohne dass im Regionalplan die Darstellung eines Siedlungsbereiches (ASB oder GIB) erforderlich ist, wenn o.g. Voraussetzungen gegeben sind. Überschreitet die Planung die Darstellungsschwelle von 10 ha muss eine Regionalplanänderung erfolgen. Dieses Erfordernis ist nunmehr gegeben. In der vorliegenden Regionalplanänderung werden verschiedene Bauleitplanverfahren unter 10 ha nachvollzogen bzw. ein Bauleitplanverfahren für die Darstellung von Bauflächen über 10 ha eine Regionalplandarstellung parallel durchgeführt.

Zu Beginn des Modellprojektes wurden ca. 190 ha Bauflächen im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen aufgehoben und als Freiraum dargestellt. Diese Größe bildete die Startgröße für den Flächenpool und wurde in einem Flächenkonto erfasst. Bei einer Planung von Bauflächen für Gewerbe in den Flächennutzungsplänen, werden diese aus dem virtuellen Konto ausgebucht. Auch können Flächen eingebucht werden, wenn z.B. nicht umsetzbare Gewerbeflächen aufgehoben und als Freiraum dargestellt werden. Aktuell beträgt das Flächenkonto ca. 160 ha. Bauleitplanverfahren werden nach ihrer Rechtskraft ein- bzw. ausgebucht.

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Es erfolgen ausschließlich zeichnerische Änderungen der nachfolgend aufgezeigten Bereiche. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der gewerblichen Siedlungsentwicklung im Regionalplan bleiben durch diese Änderung unberührt, ebenso wie die landesplanerischen Abstimmungsregeln des GE-Pools.

Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

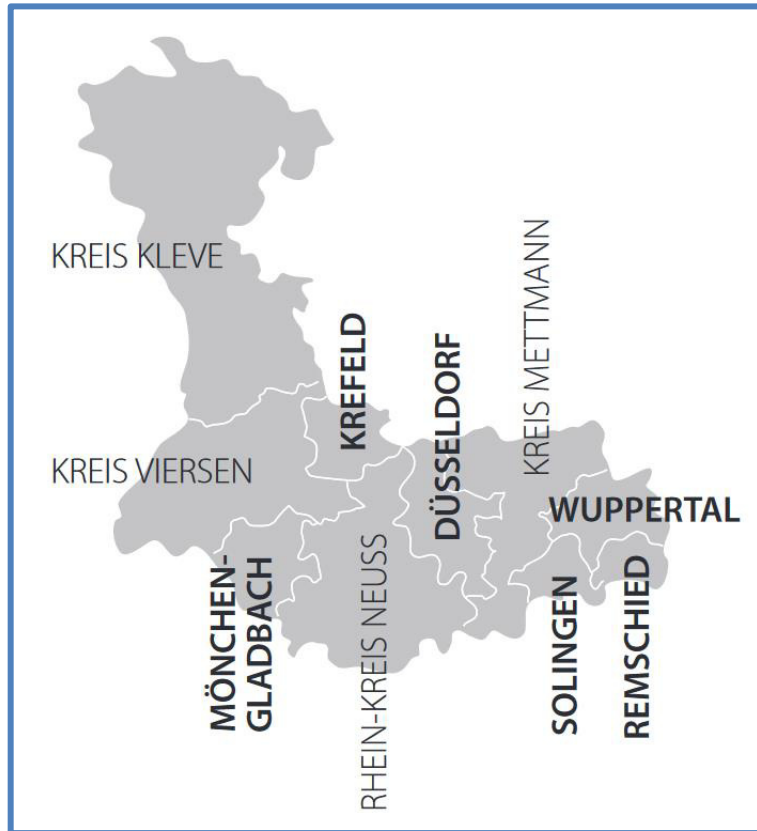


Abbildung 1: Planungsregion Düsseldorf ©brd

Die betroffenen Änderungsbereiche befinden sich im Kreis Kleve. Im Einzelnen sollen folgende zeichnerische Änderungen vorgenommen werden:

Im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk:

Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB), welcher ausschließlich einer gewerblichen Nutzung dienen soll. Dabei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum LPIG NRW (DVO LPIG NRW) mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- Flächen für die Planung von gewerblichen Bauflächen im Sinne § 8 Baunutzungsverordnung, hier besonders geregelt durch raumordnerischen Vertrag bzw. Kap. 3.3.3 Ziel 1 des RPD (GE-Pool)

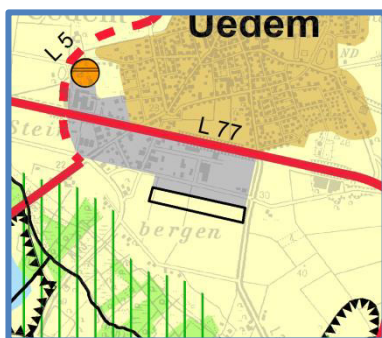


Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 11,9 ha und stellt gemäß rechtskräftigem RPD bislang Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Auf Ebene der Bauleitplanung ist er gemäß den Abstimmungsregeln des GE-Pools in Teilen bereits bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde Uedem:

Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Auch hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum LPIG NRW mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

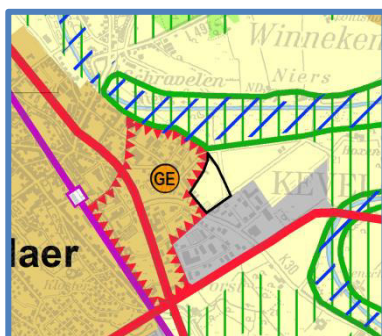
- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)



Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 6,8 ha und stellt gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Auf Ebene der Bauleitplanung ist er gemäß den Abstimmungsregeln des GE-Pools in Teilen bereits bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde Kervlaer:

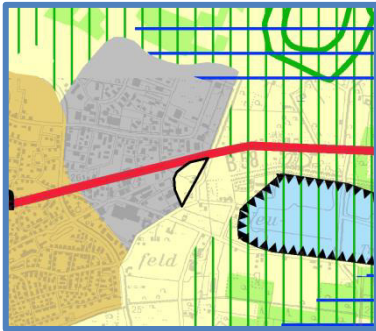
Darstellung eines GIB im Sinne der zuvor beschriebenen Funktionen.



Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 5,8 ha und stellt gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er ist gemäß den Abstimmungsregeln des GE-Pools bereits vollumfänglich bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Stadt Geldern:

Darstellung eines GIB im Sinne der zuvor beschriebenen Funktionen.

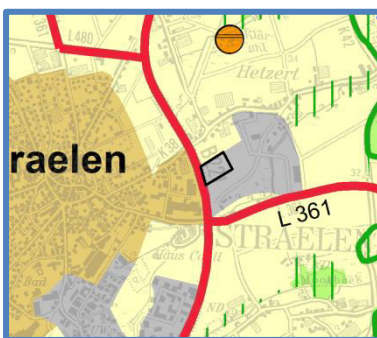


Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 3,7 ha und stellt gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er ist gemäß den Abstimmungsregeln des GE-Pools bereits vollumfänglich bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde Straelen:

Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFA). Auch hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum LPlG NRW mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorbehaltsgebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG
- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind
- Weitere Freiraumfunktionen (Grünflächen, Sportflächen, Tausch- und Ersatzflächen etc.)



Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von 2,7 ha und stellt gemäß rechtskräftigem RPD bislang einen GIB dar. Hier wurden gemäß den Abstimmungsregeln des GE-Pools gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch zurückgenommen.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Beim hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur so-

wie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPIG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von ASB erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Angaben zum Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG, an welcher sich Struktur und Prüftiefe auch des hier vorliegenden Berichtes orientieren.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Wenngleich einzelne der vorgenannten Flächen aufgrund ihrer geringen Größe und vorgezogener Entwicklung über den GE-Pool in Einzelbetrachtung dazu geeignet sein könnten die Kriterien der Anlage 2 zu erfüllen, soll von dieser Möglichkeit (Screening) in der vorliegenden Fallkonstellation kein Gebrauch gemacht werden. Alle Flächen werden vorsorglich ins Prüfprogramm der SUP aufgenommen.

1.3 Verfahrensablauf

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 -10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

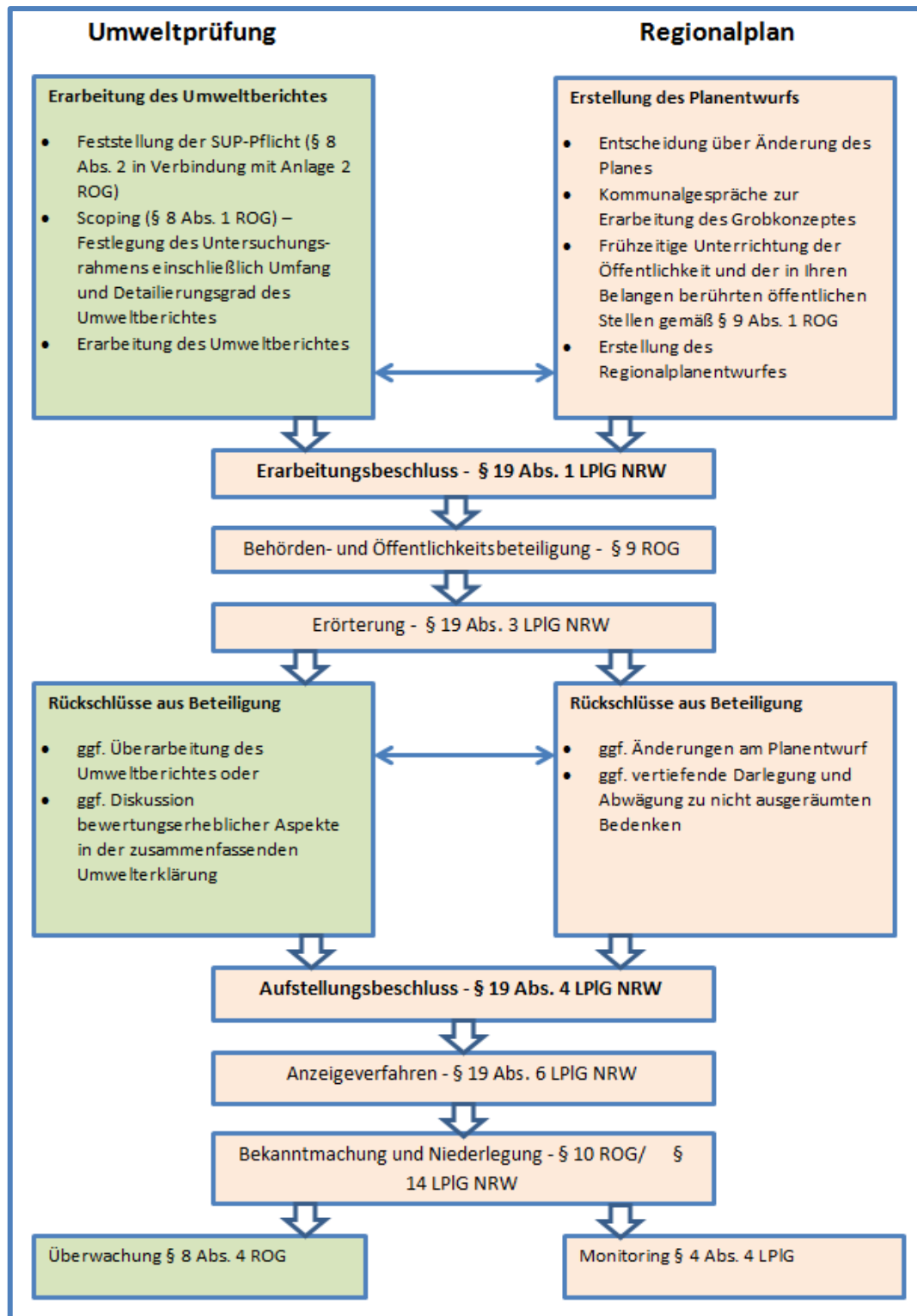


Abbildung 2: Verfahrensablauf ©brd

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung des Planentwurfes und des Umweltberichtes wurde im Zeitraum vom 28.11.2018 bis 04.01.2019 das Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG durchgeführt. Hierzu wurden alle öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, beteiligt. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads festgelegt.

2. Methodik

2.1 Allgemeines

Für den Aufbau und die Methodik des Umweltberichtes maßgeblich sind die Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Inhalt des Umweltberichtes). Prüfgegenstand ist die Gesamtheit der hier vorgesehenen Regionalplanänderung und somit alle mit dem Planverfahren verfolgten Änderungen der zeichnerischen Festlegungen. Eine Änderung textlicher Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung erfolgt nicht.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Inhalt, der Maßstäblichkeit sowie dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Darstellung und bezieht sich auf den gegenwärtigen Wissenstand sowie die allgemein anerkannten Prüfmethoden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Dabei wird es als zielführend erachtet, sich hinsichtlich der Prüftiefe für die regionalplanerische Ebene an der im Rahmen der Gesamtaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) durchgeführten Umweltprüfung zu orientieren. In deren Rahmen wurden u.a. einzelne Flächendarstellungen räumlich-konkret geprüft. Auf diesem Wege erfährt die Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der Änderung und Weiterentwicklung des RPD eine inhaltlich und methodisch konsistente Fortsetzung.

In diesem Kapitel 2 werden nachfolgende Aspekte in methodischer Hinsicht behandelt:

- Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung
- Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine:
 - Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans
 - Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtplanbetrachtung

- Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von GIB/ASB mit Schwerpunkt Gewerbe
- Methodik zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung des Artenschutzes und des Netzes „Natura 2000“

2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind für die Umweltprüfung die relevanten Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des Regionalplanes zu bestimmen und im Umweltbericht darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Auswahl sind solche Ziele auszuwählen, die für den jeweiligen Plan von sachlicher Relevanz sind, d.h. die Schutzgüter der SUP, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen betreffen sowie unter Berücksichtigung der Planebene einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seiten 20 f.).

Auf Basis dieses inhaltlichen Überbaus können dann die Kriterien für die konkrete schutzgutbezogene Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmt werden. Die inhaltliche Darstellung der relevanten Umweltziele und der daraus entwickelten Prüfkriterien für die Umweltprüfung dieses Planverfahrens erfolgt in Kap. 2.4 in Tabelle 1.

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

Die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß Anlage 1 Nr. 2 a-d in Verbindung mit Art und Umfang der hier vorgesehenen Änderung des Regionalplanes erfordern eine abgestufte Prüfmethodik, welche nachfolgend vertiefend beschrieben wird.

Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich der beabsichtigten Planfestlegungen einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung orientiert sich naturgemäß an den in Kapitel 2.4 noch darzulegenden, schutzgutbezogenen Umweltzielen und den daraus abgeleiteten Kriterien. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der einschlägi-

gen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgen, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Gegenstand der Regionalplanänderung sind ausschließlich die unter Kap. 1.1 aufgezeigten zeichnerischen Änderungen. Daher soll auch die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung im Schwerpunkt vor allem aus lokaler Perspektive erfolgen und auf Basis von Beschreibungen innerhalb eines Flächensteckbriefes erfolgen, welcher den Standort und dessen Umfeld genauer in den Blick nimmt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Gegenstand der Umweltprüfung sind alle Planinhalte der Änderung des Regionalplanes, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Wie bereits dargelegt, sind in erster Linie zeichnerische Siedlungsdarstellungen vorgesehen, denen die Bindungswirkung eines Vorranggebietes der Raumordnung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zukommt. Für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ergibt sich dadurch in diesen Bereichen somit erstmalig ein zu beachtender Vorrang für Flächen der Siedlungsentwicklung, hier mit dem überwiegenden Vorrang für Gewerbe aufgrund einer auf Ebene der Bauleitplanung abstimmungsfähigen Weiterentwicklung im Sinne des GE-Pools (Kapitel 3.3.3 Ziel 1 RPD und Raumordnerischer Vertrag). Den hier möglichen raumbedeutsamen Nutzungen muss zunächst unterstellt werden, dass von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Aus diesem Grund werden die geplanten Festlegungen einer vertieften, räumlich konkreten Prüfung unterzogen. Hierzu wird eine schutzgutbezogene, anhand der definierten Umweltziele entwickelte, kriteriengestützte Bewertung erfolgen (siehe hierzu noch folgend Kap. 2.4).

Der ebenso ins Planverfahren eingebrachten Rücknahme einer Siedlungsfläche zugunsten der Darstellung von allgemeinen Freiraum und Agrarbereich wird grundsätzlich eine räumlich positive Umweltauswirkung unterstellt und weitestgehend verbal argumentativ behandelt.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Auch grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind in den Blick zu nehmen. Dies kann sowohl angrenzende deutsche Planungsregionen als auch die Niederlande als angrenzenden Nachbarstaat betreffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind überdies auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn regionalplanerische Festlegungen erfolgen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu unterstellen sind. Dieses ist vorliegend der Fall.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet ist, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses

bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Gegebenenfalls kann jedoch im Rahmen der Umweltprüfung auf entsprechende Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Soweit sich aus dem planerischen Prozess der Identifikation möglicher Flächen oder der Bewertung der Umweltprüfung vertiefende/weiterführende Erkenntnisse ergeben, soll hierauf im jeweiligen Flächensteckbrief hingewiesen werden. So kann beispielsweise bei der Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegung der Siedlungsbereiche im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung spezifischer auf mögliche Betroffenheiten der Teilflächen eingegangen werden. Hier darf jedoch auch nicht außer Acht gelassen werden, dass aufgrund der besonderen Abstimmungsmethodik des GE-Pools einzelne Bereiche dieser Regionalplanänderung bereits bauleitplanerisch umgesetzt wurden.

Alternativen

Ein weiterer Prüfbaustein besteht in der geforderten Darlegung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind [(Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG]. Hier wird im Besonderen ein Bezug zur Funktionsweise des GE-Pools herzustellen sein.

Gesamtplanerische Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen

Unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen erfolgt dann die Gesamtbetrachtung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planänderung.

Redaktioneller Hinweis auf Darstellungsweise der Ergebnisse der Umweltprüfung innerhalb von Flächensteckbriefen:

Die Darstellung der unmittelbar flächenbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt in Flächensteckbriefen, gesammelt in Anhang 1 zum Umweltbericht.

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von GIB

In der nachfolgenden Tabelle wird schutzgutbezogen dargestellt:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für GIB-Festlegungen (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) bewertet wird.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für eine Umwelterheblichkeit auf regionalplanerischer Ebene ist die Flächeninanspruchnahme bestimmter Räume, denen für einzelne Schutzgüter eine hohe

Bedeutung zugemessen wird. Soweit von möglichen, über den eigentlichen Bereich der Festlegung hinaus reichenden, substantiellen Wirkungen auszugehen ist, wird auch das Vorkommen von schützenswerten Räumen im Umfeld der Darstellung in die Bewertung einbezogen.

In den nachfolgenden Unterkapiteln erfolgt dann eine kurze Erläuterung der ausgewählten und schutzgutbezogen, operationalisierten Kriterien. Es wird aufgezeigt, welchen rechtsverbindlichen oder ansonsten in Plänen und Programmen festgelegten Schutzzweck sie jeweils operationalisieren oder welche naturräumliche Wertigkeit sie als Fachdatensatz in Bezug auf das jeweilige Schutzgut beschreiben. Ferner wird dargelegt, bis zu welcher Reichweite der regionalplanerischen Festlegung im Einzelfall eine erhebliche Umweltauswirkung unterstellt wird (beispielsweise nur die direkte Flächeninanspruchnahme eines wertvollen Bereiches oder ggf. auch Fernwirkungen, beispielsweise Umfeld 300m).

Mit dieser Planänderung erfolgen eine ASB-Darstellung mit klarem gewerblichen Schwerpunkt sowie weitere Darstellungen von GIB. Daher soll im nachfolgenden Vorschlag von Indikatoren für eine erhebliche Umweltauswirkung (rechte Spalte der Tabelle 1) auch ein Bewertungsmodell vorgeschlagen werden, welches im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe realistische, gewerblich bedingte Auswirkungen unterstellt.

Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das zu erwartende Nutzungsspektrum der regionalplanerischen Festlegung im Maßstab 1:50 000 und die Flächeninanspruchnahme fokussieren. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer realistischen worst-case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wenngleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch gute Lösungen erzielbar sind und Betroffenheiten aufgelöst werden können.

Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine über die hier beschriebene Prüfmethodik hinausgehende, spezifische umweltbezogene Betrachtung und Bewertung einzelner Räume beispielsweise durch eigene aktive Begehung oder Kartierung. Die vorhandenen und insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellten Umweltinformationen werden als ausreichende Grundlage für die regionalplanerische Umweltprüfung angesehen.

Die ebenso angestrebte Rücknahme eines Siedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Straelen zugunsten der Darstellung von allgemeinem Freiraum und Agrarbereich kann naturgemäß dem nachfolgenden Indikatorengerüst nicht unterworfen werden. Sie soll im Umweltbericht gesondert und im Schwerpunkt verbal argumentativ behandelt werden. Dabei wird zunächst unterstellt, dass die Rücknahme von Siedlungsbereichen zu räumlich positiven Wirkungen führen kann.

Tabelle 1 - ASB mit Nutzungsschwerpunkt Gewerbe und GIB

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium höheren Gewichts, in Normaldruck: Kriterium geringeren Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	• Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage März 2012	• Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf Wohnstandorte innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM)	• Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung • Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	➤ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i>
		Natura 2000-Gebiete	In Planungsregion nicht vorkommend	

	und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39)	Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Fachdatensatz Allgemeine Abfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
Fläche	➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	• Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Boden	➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

	Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)			
Landschaft	➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsteile	UNBs Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	• Flächeninanspruchnahme innerhalb eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

2.4.1 Schutzgut Mensch

Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten

Sowohl Kurorte bzw. Kurgelände sowie Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich normiert und entfalten eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung. Gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (KOG) sind Kurorte „Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen. (...) Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen“. Kurorte sowie Kur- und Erholungsgebiete liegen nicht innerhalb der Planungsregion Düsseldorf, jedoch sind die Erholungsorte Nettetal (Ortsteile Hinsbeck und Leuth), Emmerich (Ortsteil Elten) sowie Kevelaer bewertungsrelevant. Eine Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust oder die Minderung der Erholungsfunktion wird im Rahmen der SUP als erheblich bewertet.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von Erholungsorten wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung durch die nachfolgende Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung

Die Lärmbelastung, nicht nur durch Straßen, Schienen und Flughäfen sondern auch von gewerblichen Anlagen oder Sport- und Freizeitstätten, stellt eine wesentliche Umweltbelastung für den Menschen dar, welche es im Rahmen dieses Schutzguts zu berücksichtigen gilt. Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurde am 25. Juni 2002 vom europäischen Parlament und dem Rat der europäischen Union erlassen. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. U.a. haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet „Ruhige Gebiete“ festzulegen, um diese vor einer Zunahme von Lärm zu schützen. Für Nordrhein-Westfalen hat das LANUV NRW im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie als Planungshilfe landesweit und unter besonderer Berücksichtigung der naturbezogenen Erholung „Lärmarme naturbezogene Erholungsräume“ definiert. Es handelt sich also um Bereiche, die sich durch eine noch weitestgehend niedrige Geräuschbelastung auszeichnen und so einen wesentlichen Rückzugsraum für die Erholung des Menschen darstellen können. Bei der Ermittlung konnte das LANUV NRW vor allem Straßenlärm als wesentlichen Störfaktor zugrunde legen. Dabei wird zwischen lärmarmen Gebieten mit herausragender Bedeutung (Lärmwert < 45 d(B)A, mit ruhiger landschaftsgebundener Erho-

lungsfunktion) und lärmarmen Räumen mit besonderer Bedeutung (Lärmwert <50 d(B)A, Orientierungswert für reine Wohngebiete) unterschieden (vgl. LANUV NRW 2009).

Die Verkleinerung und die damit verbundene Beeinträchtigung von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung durch die Flächeninanspruchnahme von Siedlungsbereichen wird als bewertungsrelevant und erheblich eingestuft.

Die Inanspruchnahme von Flächen im Umfeld von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung wird nicht in die Bewertung einbezogen, da mögliche betriebsbedingte Wirkungen über die Planfestlegung hinaus auf der regionalplanerischen Ebene nicht hinreichend sicher prognostizierbar sind. Diese sind abhängig von der genauen Ausgestaltung der nachfolgenden Planungsebene bzw. Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens auf der Genehmigungsebene.

Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung sowie das Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m

Mit den hier verfolgten regionalplanerischen Festlegungen eröffnet sich für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ein breites Spektrum möglicher gewerblicher Nutzungen, von denen eine erhebliche Belastung auf die Wohnsituation und das Wohnumfeld der Bevölkerung ausgehen kann (Auswirkungen u.a. durch Verkehrslärm, Gerüche, Wärmeinseleffekte etc.). Die möglichst verträgliche Zuordnung der beiden unterschiedlichen Nutzungsansprüche zueinander und ihre Verortung im Raum ist Aufgabe des jeweiligen Plankonzepts. Darüber hinaus ist es jedoch auch erforderlich mögliche Konflikte, ausgelöst durch an vorhandene Wohnbebauung heranrückende gewerbliche Planungen, frühzeitig aufzuzeigen. Daher soll hier im Falle einer Überplanung vorhandener Wohnstandorte im regionalen Maßstab oder (eher wahrscheinlich) eines relevanten Heranrückens an vorhandene Wohnstandorte vorsorglich auch von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

Grundlage für die Bewertung sind die Daten aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell (AT-KIS-Basis-DLM). Es bestimmt die topographischen Objekte der realen Welt nach Lage, Form, Namen und Eigenschaften. Des Weiteren sind objektbezogene Sachdaten so verknüpft, dass der Datenbestand in einer GIS-Anwendung genutzt werden kann (vgl. Website Geodatenbasis-bb). Im Zuge dessen wird auch eine Auswertung des vorhandenen Siedlungsbestandes ermöglicht, unterschieden in drei wesentliche Hauptkategorien - Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung und Gewerbeflächen. Die Kategorie „Wohnbauflächen“ umfasst alle baulich geprägten Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z. B. Vorgärten, Stellplätze, etc.). Die Flächen gemischter Nutzung umfassen bebaute Flächen einschließlich der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Freiflächen, auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Dies kann sowohl den Innenbereich als auch den Außenbereich betreffen. Dabei zeigen insbesondere die in den Ortskernen liegenden Bereiche die typische Nutzungsmischung städtisch geprägter Quartiere

mit vergleichsweise hohem Anteil an Wohnnutzungen, wohingegen im Außenbereich neben Splittersiedlungen überwiegend auch größere Hofstellen als Flächen gemischter Nutzung erfasst sind.

Für das Schutzgut Mensch sollen im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung vorrangig die Schwerpunkte des vorhandenen Wohnbaubestandes in den Blick genommen werden. In der Prüfung wird daher auf die Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung (AT-KIS, s.o.) abgestellt, welche Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind und so der Schutzanspruch der ansässigen Wohnbevölkerung berücksichtigt¹. Hier wird schutzgutbezogen sowohl die Flächeninanspruchnahme solcher Flächen als auch das Vorkommen solcher Flächen im Umfeld von 300 m als erheblich bewertet. Einzelhausbebauungen im Außenbereich oder punktuelle gemischte Nutzungen innerhalb bestehender Gewerbegebiete sollen in Bezug auf dieses Kriterium entsprechend nicht bewertungsrelevant sein. Dieser Aspekt sollte auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Flächeninanspruchnahme von FFH-/Vogelschutzgebieten + Vorkommen im Umfeld von FFH-/Vogelschutzgebieten

Das Netz Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU. Daher ist u.a. das Kriterium „Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete“ geeignet, die Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu operationalisieren und die Auswirkungen des Regionalplans auf diese Ziele zu bewerten. Dabei wird davon ausgegangen, dass das mit der regionalplanerischen Festlegung GIB für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ermöglichte Nutzungsspektrum grundsätzlich dazu geeignet sein kann, sich über den eigentlichen Bereich der Flächenfestlegung hinaus negativ auf ein Schutzgebiet auszuwirken. Daher soll sowohl die Flächeninanspruchnahme dieser Schutzgebiete als auch das Vorkommen eines Schutzgebiets im Umfeld von 300m eines GIB als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016).

Da die Prüfung der Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten mit dem § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) überdies einem gesonderten Prüfregime unterliegt (siehe auch Kap. 2.6) werden die Ergebnisse von Natura-2000-Vorprüfungen und/oder Hauptprüfungen entsprechend auch hier auf die Bewertung der Erheblichkeit im Sinne des SUP-Kriteriums übertragen.

¹ Orientiert wird sich hier an der Begrifflichkeit des § 34 Baugesetzbuch, wodurch zum Ausdruck kommt, dass es sich um einen Ortsteil und um vorhandene Bebauung von einigem Gewicht handeln muss. Insoweit fließen also Wohnstandorte im planerischen Außenbereich nicht in die Bewertung ein.

Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten (NSG) und Vorkommen von NSG im Umfeld

Gemäß § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten. Die Flächeninanspruchnahme durch einen GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) soll daher als Indikator für eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung prognostiziert werden, da hier zweifellos von der Möglichkeit einer Zerstörung oder Störung der unter Schutz gestellten Gebiete ausgegangen werden muss. In Anlehnung an die Bewertung der Natura-2000-Flächen soll darüber hinaus auch das Vorkommen eines Schutzgebietes im Umfeld von 300m eines GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) als Indikator für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops

Gemäß § 30 BNatSchG sind nachfolgende Biotope gesetzlich geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ergänzend treten auf Basis des § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) hinzu:

- Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
- Magerwiesen und -weiden,
- Halbtrockenrasen,
- natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
- Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 LNatschG

Die Flächeninanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops durch einen GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) wird als Indikator für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen gewertet.

Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten und Flächeninanspruchnahme im Umfeld

Die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten werden gemäß der VV-Artenschutz 2016 im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt. Im Zuge des Scopings wurde beim LANUV NRW planspezifisch angefragt, ob bei den hier in Rede stehenden Planbereichen bekannte planungsrelevante, verfahrenskritische Vorkommen für die regionalplanerische Ebene zu beachten sind (zur genaueren Rolle des Artenschutzes auf regionalplanerischer Ebene vgl. auch Kap. 2.6). Verfahrenskritisch bedeutet, dass bei Betroffenheit einer solchen Art mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatschG erreicht werden kann.

Grundsätzlich methodisch würden sowohl die Flächeninanspruchnahme eines die Art betreffenden, bekannten Vorkommensraumes als auch das mögliche Artvorkommen im Umfeld einer ASB- oder GIB-Festlegung in einer Entfernung² bis 300 m schutzgutbezogen als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden.

Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops

Die landesweite Biotopkartierung liefert seit 1978 wichtige Grundlageninformationen über schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Diese Gebiete stellen wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und tragen damit zu deren Überleben bei. Schutzwürdige Biotope werden im Rahmen von Felderhebungen (Kartierungen) in der Landschaft erfasst und beschrieben. Die so ermittelten Abgrenzungen und weiteren Informationen werden digital im Biotopkataster gesammelt (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018a). Sie sind gesetzlich nicht geschützt, stellen jedoch gleichwohl schützenswerte, gefährdete Räume dar, deren Flächeninanspruchnahme durch GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) daher im Rahmen der SUP als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft werden soll. Im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe sollen jedoch nur die schützenswerten Biotope berücksichtigt

² Der Achtungsabstand ist abgeleitet aus den gängigen Entfernungen zu den sensibelsten Schutzgebieten Natura 2000 und NSG und entspricht überdies auch der grundsätzlichen Abstimmung mit dem LANUV NRW.

werden, welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind. Diese Bewertung ergibt sich aus den jeweiligen Biotopbeschreibungen.

Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung

Ein grundlegendes Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach den §§ 20 und 21 BNatSchG die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Biotopvernetzung). Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (gem. § 21 BNatSchG). Verbundsysteme sollen in diesem Zusammenhang den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Biotopverbund bedeutet jedoch auch die Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln (vgl. Website Bundesamt für Naturschutz, 2018).

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 3 BNatSchG). Unter Kernflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion Düsseldorf Gebiete verstanden, die als i. d. R. administrativ gesicherte bzw. zu sichernde Naturschutzgebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Rückzugsgebiete für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems zählen die Flächen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete), nach Prüfung übernommene Teilbereiche der länderübergreifenden Biotopverbundachsen des Bundesamtes für Naturschutz, die im LEP NRW dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (> 150 ha), die entweder als Naturschutzgebiete festgesetzt sind oder sich nach den bisherigen Erkenntnissen für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems eignen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Unter Verbindungsflächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden Flächen verstanden, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Auf diese Weise soll ein für die Populationserhaltung der jeweiligen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten erforderlicher Vernetzungsgrad entstehen. Dies bedeutet, dass die Lebensräume der Kern- und Verbindungsflächen i. d. R. ähnlichen Charakter aufweisen müssen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

Neben der Schaffung zusammenhängender Verbundkorridore können die Bestandteile des Biotopverbundsystems zudem auch in Form von sog. Trittsteinbiotopen (Verbindungselementen) räumlich voneinander getrennt liegen (vgl. LANUV NRW, Fachbeitrag 2014).

In NRW erstellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag. Das Fachkonzept des Biotopverbundes wird im Fachbeitrag für die Planungsregion Düsseldorf aufgegriffen und speziell für den Planungsraum wichtige regionale und überregionale Biotopverbundflächen ausgewiesen (LANUV NRW, Fachbeitrag 2014). Es wird hierbei unterschieden in Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (BV 1) und Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (BV 2) für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines zusammenhängenden Biotopverbundsystems.

Eine erhebliche Umweltauswirkung wird bei der Inanspruchnahme von Flächen eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung (BV 1) durch ASB/GIB prognostiziert. Hierbei handelt es sich um die Kernflächen und die innerhalb des Biotopverbundsystems besonders bedeutsamen Verbindungsflächen des Biotopverbundes (z. B. Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete oder naturschutzwürdige Flächen), bei denen im Falle einer Flächeninanspruchnahme von einem vollständigen Funktionsverlust ausgegangen werden muss.

2.4.3 Schutzgut Fläche

Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Im Zuge der Novellierung des ROG in 2017 hat der Bundesgesetzgeber den Schutzgutbegriff „Fläche“ neu ins Prüfprogramm der Umweltprüfung eingeführt. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, soll hier offensichtlich Aspekten des reinen Flächenverbrauchs als solchem in der Umweltprüfung höhere Beachtung geschenkt werden. Hierzu liegen derzeit keine allgemein anerkannten fachlichen Bewertungsansätze für die regionalplanerische Ebene vor. Hinzu kommt, dass der Belang des sparsamen Umganges mit Grund und Boden sowie eine bedarfsgerechte Siedlungsplanung bereits Grundansprüche des regionalplanerischen Konzeptes als solches berühren.

Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2016 soll die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30 ha gesenkt werden (vgl. Bundesregierung 2016). Legt man diese Strategie als Handlungsanleitung für das Schutzgut Fläche zugrunde, lässt sich ableiten, dass hier der Fokus auf die Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Flächen gelegt wird. Zielvorstellung ist eine effektivere Ausnutzung bereits baulich erschlossener bzw. schon einmal baulich genutzter Flächenpotenziale. Eine Neuflächeninanspruchnahme hingegen ist auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Umweltprüfung der hier in Rede stehenden regionalplanerischen Festlegungen zugunsten gewerblicher Nutzungen soll daher die Neuflächeninanspruchnahme bisher baulich nicht geprägter Flächen des Außenbereiches als erheblich bewertet werden. Als nicht erheblich bewertet werden Flächeninanspruchnahmen der In-

nenentwicklung (Brachflächenrevitalisierung, Umstrukturierungen von GIB hin zu ASB, maßvolle Arrondierungen bereits überwiegend baulich geprägter Bereiche) sowie Flächentausche, in deren Zuge an anderer Stelle mindestens im gleichwertigen Umfang bereits planerisch vorbereitete Inanspruchnahmen des Freiraumes zurückgenommen werden.

2.4.4 Schutzgut Boden

Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden

Die vom geologischen Dienst im Auftrag des MULNV NRW erarbeitete „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ liegt aktuell in der 3. Auflage vor (vgl. Website Geologischer Dienst 2018). Nunmehr erfolgt die Bewertung der Böden nach dem Grad der Funktionserfüllung (hoch und sehr hoch), wogegen in früheren Auflagen die Schutzwürdigkeit bewertet wurde. Die Ausweisung berücksichtigt dabei die Naturnähe der Böden, abgeleitet aus der Realnutzung auf der Grundlage aktueller ATKIS-Daten³. Es werden nur Böden mit weit überwiegend mittlerer, hoher oder sehr hoher Naturnähe als schutzwürdig ausgewiesen. Neben den bereits in der Vergangenheit auf Basis des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) berücksichtigten Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regel- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit

werden nun auch berücksichtigt:

- Böden mit besonderer Bedeutung für den regionalen Wasserhaushalt und den qualitativen Grundwasserschutz (hohes Wasser-Rückhaltevermögen im 2-Meter-Raum)
- Böden mit Funktion als Kohlenstoffsенke bzw. Kohlenstoffspeicher

Bei der Flächeninanspruchnahme durch GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) soll hinsichtlich des Schutzgutes Boden bei einer Inanspruchnahme von naturnahen Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

2.4.5 Schutzgut Wasser

Flächeninanspruchnahme innerhalb der Wasserschutzzonen I und IIIa, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde auf die Wassergewinnung wird durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen

³ Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

entsprochen. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage zunimmt, werden entsprechend dem steigenden Schutzbedarf die Schutzanforderungen in Richtung Fassungsanlage immer höher (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

Der Fassungsbereich, Zone I, dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Ffassungsanlage vor jeglicher Verunreinigung. Die engere Schutzzone, Zone II, soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind. Die weitere Schutzzone, Zone III, soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleisten. Die Zone III umfasst nach Möglichkeit das gesamte Wassereinzugsgebiet. Sie kann in die Teilzonen III A und III B unterteilt werden (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018b).

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch alle Planfestlegungen von ASB (mit Gewerbeschwerpunkt) und GIB zu erwarten, die zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen der Stufen I bis IIIa oder innerhalb der fachlich abgegrenzten Wasserschutzzonen I und IIIa von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen führen. Diese Einschätzung erfolgt analog zu den in diesen Bereichen ordnungsbehördlich verordneten Verboten oder mindestens jedoch erheblichen Einschränkungen bei der Errichtung gewerblicher Anlagen.

Ferner sollen hier aufgrund des gewerblichen Nutzungsspektrums vorsorglich auch noch nicht gesicherte wasserwirtschaftlicher Reservegebiete in die Bewertung einbezogen werden.

Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Gemäß § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Auch hier sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen zu berücksichtigen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes (HQ 100⁴) führen und als erhebliche Umweltauswirkung zu werten. Dabei werden auch geplante Überschwemmungsgebiete in die Betrachtung einbezogen. Hierfür liegen entsprechende Informationen des Fachdezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf (Obere Wasserbehörde) vor.

Nicht in die Bewertung einbezogen werden die im Zuge des Hochwasserrisikomanagements ebenso berechneten Extremhochwasserbereiche (HQ extrem⁵).

⁴ Das Hochwasser tritt im Mittel alle 100 Jahre auf

⁵ Das Extremhochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf, sogenanntes „Jahrtausendhochwasser“

2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima geht es sowohl um lufthygienische als auch um bioklimatische Aspekte. Insoweit bestehen hier auch Synergien mit dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Als Kriterien für die Bewertung der möglichen (regionalen) Auswirkungen des Regionalplans auf diese Schutzgüter sollen Flächeninanspruchnahmen von Kaltlufteinwirkbereichen sowie die Flächeninanspruchnahmen von klimarelevanten Böden herangezogen werden. Dabei bestehen bei diesen beiden Schutzgütern enge Verzahnungen sowohl hinsichtlich Verbesserung der Luftqualität, und hier besonders im Sinne des Luftaustausches, als auch in Bezug auf die Prognose von möglichen Wirkungen auf das Regionalklima.

Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen (KLEB) oder Planung angrenzend an einem KLEB

Die vom LANUV NRW durchgeführte „Klimaanalyse NRW“ untersucht und bewertet die klimaökologische Situation. Zentraler Inhalt ist die Identifizierung und Bewertung von hitzebelasteten Siedlungsräumen sowie von möglichen Ausgleichsräumen, die den Luftaustausch und die Versorgung mit Kaltluft fördern. Hierfür steht eine landesweite, räumlich hochauflösende Datenbasis als Informations- und Entscheidungsgrundlage z.B. für die kommunale und regionale Planung bereit (vgl. Website lanuv.nrw.de 2018c).

Bei den in der Klimaanalyse ermittelten Kaltlufteinwirkbereichen (KLEB) handelt es sich um nur gering überwärmte, ausreichend durchlüftete Bereiche innerhalb der Bebauung, die durch benachbarte Grünflächen und die dort produzierte Kaltluft begünstigt werden. Als KLEB werden Siedlungsbereiche klassifiziert, wenn das Modell dort Kaltluftströmungen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 0,1 m/s innerhalb der Bebauung berechnet hat. Dabei spielt vor allem die Hinderniswirkung der angrenzenden Bebauung eine wesentliche Rolle, da der Kaltluftstrom durch den Siedlungskörper auf Grund zunehmender Oberflächenrauigkeit und Turbulenz gebremst wird. Die Eindringtiefe der Kaltluft beträgt, abhängig von der Bebauungsstruktur, zwischen ca. 100 m und bis zu 700 m (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

Die Schaffung neuer angrenzender Siedlungsflächen (hier mit dem Schwerpunktthema Gewerbe) kann den positiven Luftaustausch in bereits bebaute Bereiche hinein verschlechtern. Dies ist umso mehr dann als problematisch einzustufen, wenn die vorhandenen bebauten Bereiche gemäß Analyseergebnis bereits unter einer weniger günstigen bis sehr ungünstigen thermischen Situation leiden⁶. Dementsprechend sollen die Flächeninanspruchnahme von KLEB durch eine GIB-Festlegung oder eine Planung angrenzend an einen KLEB, im Zusammenhang mit Siedlungsbereichen welche bereits über eine „weniger günstige bis sehr ungünstige thermische Situation“ verfügen als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden. Ver-

⁶ Im Rahmen der Klimaanalyse wurden die Siedlungsbereiche hinsichtlich ihrer thermischen Situation klassifiziert (potenzielle Überwärmung, Bildung einer urbanen Hitzeinsel,). Dies maßgeblich unter Berücksichtigung der nächtlichen Lufttemperatur (vgl. LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018).

einfach gesagt wird überprüft, ob die neu hinzutretenden Bauflächen zu einer voraussichtlichen Verschlechterung von angrenzenden und bereits hitzebelasteten Bereichen im heutigen Bestand führen können. Dabei werden in der Einzelflächenbetrachtung auch Intensität und Fließrichtung des von der Topographie abhängigen Kaltluftstromes berücksichtigt. Da eine bauliche Vorprägung im Bereich des Flächenvorschlages schon heute die thermische Bestandssituation maßgeblich bestimmen kann, ist ferner zu berücksichtigen, ob die neu darzustellenden Bereiche eine vollumfängliche erstmalige Inanspruchnahme des Freiraumes bedeuten würden oder in Teilen heute schon baulich geprägt sind.

Die nachfolgende Abbildung zeigt beispielhaft eine Fallkonstellation, welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im zuvor beschriebenen Sinne feststellt:

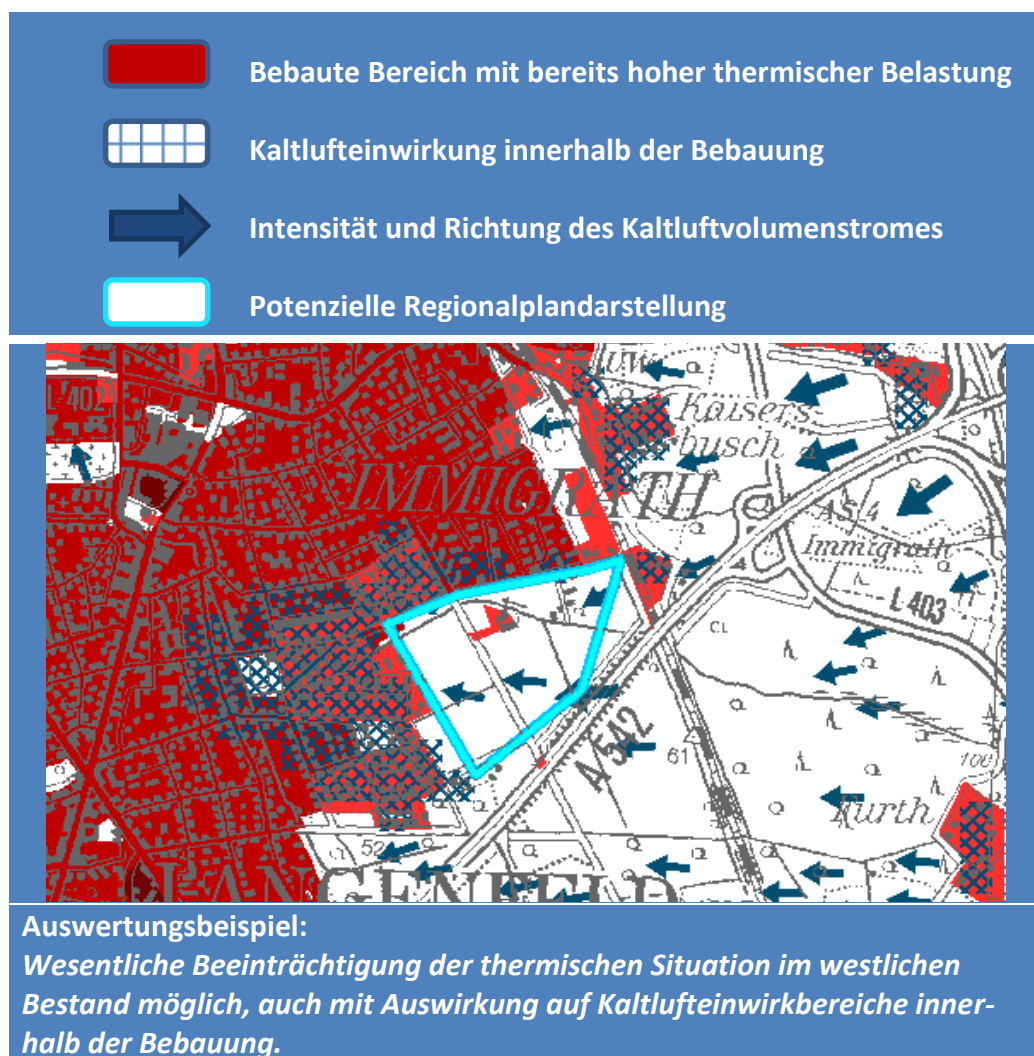


Abbildung 3: Beispiel Schutzgut Klima/Luft – eigene Darstellung auf Basis Datensatz Klimaanalyse LANUV NRW

Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

In der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ sind auch besondere, klimarelevante Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung identifiziert worden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund ihrer hohen Anteile an organischer Substanz als Kohlenstoffspeicher wirken bzw. als Kohlenstoffsenken aufgrund ihres Wasserhaushalts zur Festlegung organischer Substanz beitragen können. Hierzu zählen vor allem Moore sowie Stau- und Grundwasserböden. Darüber hinaus können Böden mit einem hohen Wasserspeichervermögen durch ihre Kühlungsfunktion auch zum Temperatúrausgleich beitragen sowie durch ihre Pufferfunktion ausgleichend auf den Wasserhaushalt wirken. Analog zur Vorgehensweise beim Schutzgut Boden soll auch hier die Flächeninanspruchnahme eines klimarelevanten Bodens schutzgutbezogen zu einer Erheblichkeitsbewertung führen.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Nachrichtlicher Hinweis - Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die:

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

In der Planungsregion Düsseldorf betrifft dies die Naturparke „Maas-Schwalm-Nette und „Bergisches Land“. Wie die Definition des BNatSchG bereits verdeutlicht, sind die Funktionen des Naturparkes vielfältig und in einem großräumigeren Kontext zu verstehen. Entsprechend ist hier für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB/GIB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Nachrichtlicher Hinweis – Flächeninanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten (LSG)

Gemäß § 26 BNatSchG sind LSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

LSG sind in der Regel deutlich größer als die ebenso in dieser SUP betrachteten Naturschutzgebiete. Gerade Aspekte der Vielfalt und Schönheit der Landschaft, welche über die Betrachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts hinausgehen, können zu großflächigen Ausweisungen von LSG führen. Die Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen hängt daher von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes, vom Schutzzweck sowie von konkreten, vorhabensbedingten Wirkungen ab. Entsprechend ist hier für einzelne Flächeninanspruchnahmen durch ASB- oder GIB-Festlegungen eine pauschale qualitative Bewertung der Umweltauswirkungen methodisch nicht sinnvoll⁷. Gleichwohl soll das Kriterium nachrichtlich berücksichtigt werden, um die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft hinreichend und mit Mehrwert für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen zu beschreiben. Es erfolgt daher ggf. ein Hinweis im Flächensteckbrief.

Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles

Gemäß § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Hierzu gehören auch die gem. § 39 (1) Satz 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile:

⁷Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die Operationalisierung anderer Kriterien wie beispielsweise NSG, lärmarme Räume, unzerschnittene verkehrsarme Räume, Biotopverbund, Landschaftsbild etc. auch mittelbar die Berücksichtigung von ähnlichen Schutzzwecken eines LSG erfolgt

- 1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
- 2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
- 3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung soll eine erhebliche Umweltauswirkung im Falle der Flächeninanspruchnahme durch eine ASB- oder GIB-Festlegung prognostiziert werden.

Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung + Flächeninanspruchnahme im Umfeld

Das LANUV hat für die Planungsregion Düsseldorf eine Landschaftsbildebewertung vorgenommen. Sie dient originär der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, leitet in ihrem methodischen Aufbau jedoch eine fundierte Bewertung einzelner Landschaftsbildeinheiten her, welche in der SUP Verwendung finden können. Die Einheiten gliedern sich in Offene Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Flusstal, Bachtal, Stillgewässer sowie Siedlung und Gewerbe. Ihre Zuordnung zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien Eigenheit, Vielfalt und Schönheit. „Besonders“ und „Herausragend“ stellen hierbei die höchsten Wertstufen dar (vgl. LANUV NRW, Landschaftsbild 2016). Für die Umweltprüfung bewertungsrelevant soll die Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung oder die Verortung eines ASB oder GIB im Umfeld von 300m zu einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung sein. In diesem Falle ist von einer Überprägung typischer Landschaftsmerkmale auszugehen.

Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR) 10-50 km², bzw. UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum

Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Der landesweit vom LANUV NRW zur Verfügung gestellte Datensatz unterscheidet fünf Größenklassen (1-5 km², 5-10 km², 10-50 km², 50-100 km² und >100 km²). Größere, ausgedehnte UZVR sind für Tierarten mit hohem Raumbedarf und hohem Aktionsradius unabdingbar. Darüber hinaus erfüllen sie auch für den Menschen wichtige Funktionen hinsichtlich des Naturerlebens und der Erholungsqualität (vgl. Website naturschutzinformation.de 2018).

Die Planungsregion Düsseldorf stellt sich hinsichtlich dieses Kriteriums im Vergleich zu anderen Regionen NRWs als bereits hoch verdichteter Raum dar. Es finden sich überwiegend UZVR bis zu einer maximalen Größenordnung von bis zu 50 km². Größere Einheiten liegen dabei natur-

gemäß im linksrheinischen, ländlicher geprägten Raum der Planungsregion. Entsprechend soll eine Flächeninanspruchnahme durch GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) von UZVR in der Größenordnung 10-50 km² bewertungsrelevant sein und als umwelterheblich bewertet werden. Ferner kommt den UZVR in der kleineren Größenklasse von 5-10 km² in den Randbereichen der stark verdichteten und bevölkerungsreichen Bereiche der Planungsregion (hier insbesondere die kreisfreien Städte) eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsqualität zu. Entsprechend soll hier eine Flächeninanspruchnahme durch ASB ebenso bewertungsrelevant sein und als erheblich bewertet werden.

2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Geschichte. Die „historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften“ sind insofern nicht statisch; einerseits sind sie dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihnen ein bedeutendes kulturelles Erbe vorhanden, das es zu bewahren gilt (vgl. LVR/LWL 2007: Fachbeitrag zum LEP NRW).

Für die Planungsregion Düsseldorf liegt ein Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vor, welcher eine fachliche Bewertung und Abgrenzung von Kulturlandschaftsbereichen mit regionaler Bedeutung vorgenommen hat (vgl. LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum RPD). Auf dieser Fachgrundlage soll die Flächeninanspruchnahme einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege durch eine ASB- oder GIB-Festlegung als umwelterheblich eingestuft werden.

Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern

Hier wird definitorisch an den Denkmalsbegriff des § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) angeknüpft – Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche. Vergleichbar zur Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche soll auch eine Flächeninanspruchnahme von Kultur- und Bodendenkmälern als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung auf Regionalplanebene eingestuft werden, da eine damit einhergehende Zerstörung dieser Bereiche nicht ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall für eine Operationalisierung geeignet sind die vom LVR erfassten Grundlagen zu vorliegenden Bodendenkmälern.

2.4.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung kann auch hier nur im Rahmen der zuvor beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen. Dabei sind sie letztlich

bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit erfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungserhebliche Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächenstreckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter soll eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Planfestlegungen erfolgen. Da durch die Operationalisierung der Schutzgutprüfung eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen sind, soll auf diese Weise deutlich werden, ob diese Fläche in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen kann. Dies soll zuvor identifizierte Einzelbetroffenheiten von Schutzgütern im Ergebnis nicht abschwächen sondern lediglich zu einer Gesamtempfehlung für den regionalen Planungsträger aus umweltfachlicher Sicht führen.

Darüber hinaus ermöglicht es mittelbar auch eine Vergleichbarkeit zu im Rahmen der Neuaufstellung des RPD gefundenen gewerblichen Festlegungen.

Die zusammenfassende Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einer Fläche erfolgt gemäß nachfolgendem Bewertungsmuster:

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherem Gewicht aus:**
Nachfolgend aufgelisteten Flächenkategorien (in Tabelle Nr. 1 in Kap. 2.4 auch durch Gelbmarkierung gekennzeichnet) wird unterstellt, dass sie eine derart hohe rechtliche und fachlich spezifische Relevanz besitzen, dass bereits die alleinige Betroffenheit einer dieser Flächenkategorien zu dem Schluss führen muss, dass insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sie nehmen aufgrund fachrechtlich normierter hoher Schutzvorschriften eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein:
 - FFH/Vogelschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
 - Naturschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
 - verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten / Pflanzenarten + Vorkommen im Umfeld
 - Wasserschutzzonen I und II
 - Überschwemmungsgebiet
- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien mit geringerem Gewicht aus.**

Alle weiteren in Tabelle 1 in Kap.2.4 vorgestellten Kriterien sind mit geringerem Gewicht eingestuft. Sie beschreiben allesamt zwar wichtige Funktionen der jeweilig zugeordneten Schutzgüter sind jedoch teilweise fachgesetzlich nicht mit derart strengen Vorschriften ausgestattet oder beschreiben in Bezug auf die Maßstabsebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte. Darüber hinaus werden hier auch Fachdatensätze mit zum Teil modellhaften Analysen in die Bewertung einbezogen. Daher soll in der zusammenfassenden Betrachtung erst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien die Einstufung einer ASB-bzw. GIB-Festlegung als umwelterheblich auslösen.

2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes

Natura 2000

Soweit NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatschG) anzuwenden. Dort ist die Zulässigkeit und Durchführung von Planungen und Projekten innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Soweit ein Plan oder ein Projekt, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten dazu geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist vor der Zulassung oder Durchführung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (vgl. § 34 BNatschG).

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten oder das Vorkommen im relevanten Umfeld von 300m ist für jede Fläche in der SUP ein relevantes Prüfkriterium. Insoweit ist sichergestellt, dass derart besonders prüfrelevante Flächen im Planentwurfsprozess auch identifiziert werden.

Die Prüfung der möglichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes durchläuft dann die gesondert im BNatschG geregelte Prüfabfolge und ist insoweit zusätzlich auch losgelöst von den Bewertungsvorschriften dieser SUP zu betrachten. Gleichwohl wird das Ergebnis der Natura 2000-Prüfung auch für die Erheblichkeitsbewertung dieses Kriteriums in der SUP herangezogen (vgl. auch Kap. 2.4.2).

Zunächst ist im Zuge einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob die Auswirkungen der geplanten Festlegung eines GIB (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) ernsthaft erhebliche Beeinträchtigungen der spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes befürchten lassen oder derartige Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (vgl. VV-Habitatschutz 2016). Soweit im Ergebnis festgestellt wird, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, bedarf es keiner weitergehenden Untersuchung. Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob im Rahmen einer alternativen Betrachtung andere Flächen für eine Entwicklung in Frage kommen

oder ein veränderter Flächenzuschnitt ggf. dazu geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soll jedoch an der Flächenfestlegung festgehalten werden, ist eine vollumfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Artenschutz

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren spielt die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange eine besondere Rolle und ist über die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatschG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 VS-RL auch besonders rechtlich normiert. Wenn gleich die regionalplanerische Ebene ein sehr frühes Planungsstadium in noch grobem Maßstab umschreibt, ist es sinnvoll, im Rahmen einer vorgelagerten Abschätzung mögliche Konflikte zu identifizieren. Im Mittelpunkt der Analyse steht hierbei die Frage, ob durch die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche mögliche Vorkommen von planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten nachhaltig gestört werden. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bereits auf Ebene des Regionalplanes hinreichend sicher vermutet werden kann, dass aufgrund der Störung der betroffenen Art durch das vorgesehene bauliche Nutzungsspektrum auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG erzielbar ist.

Im Rahmen des Scopings zur 2. Änderung des RPD wurde das LANUV NRW um einen gesonderten Hinweis gebeten, falls für die in Rede stehenden Bereiche entsprechende artenschutzrechtliche Konflikte zu besorgen sind. Derartige Hinweise erfolgten nicht, sodass im weiteren davon ausgegangen wird, dass die regionalplanerischen Festlegungen im oben genannten Sinne grundsätzlich umsetzbar sind und auf Ebene der Regionalplanung auch keine weitere vertiefende Diskussion der Thematik erforderlich ist.

3 Umweltprüfung

3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Hierzu wird auf die Ausführungen in den Flächensteckbriefe in Anhang 1 zum Umweltbericht verwiesen. Im Regelfall verbindet sich mit dem Flächenvorschlag die erstmalige Inanspruchnahme von bislang regionalplanerisch als Freiraum dargestellten Bereichen und überwiegend auch als Außenbereich im Sinne § 35 BauGB zu klassifizierende Räume (mit Ausnahme der Flächen, die gemäß GE-Poolregeln bereits bauleitplanerisch umgesetzt werden konnten). Insoweit werden in erster Annäherung an die Flächenanalyse umweltrelevante Flächenmerkmale und bisherige Freiraumstrukturen beschrieben. Der Abgleich der heute rechtskräftigen RPD-Festlegung mit der zu prüfenden Festlegung im Entwurf verdeutlicht den Prognose-Null-Fall.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Die Darstellung der Ergebnisse der Prognose möglicher, voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt ebenso räumlich konkret anhand der in Anhang 1 zum Umweltbericht gezeigten Flächensteckbriefe. Auf der jeweiligen Seite 2 eines jeden Steckbriefes ist vermerkt, welche schutzgutbezogenen Betroffenheiten im Sinne der in Kap. 2.4 - Tabelle 1 als prüfrelevant bestimmten Kriterien vorliegen. Ebenso wird auf ggf. nachrichtlich relevante Umweltinformationen für nachfolgende Planungsebenen aufmerksam gemacht. Der Steckbrief enthält dann ferner auch Raum für Diskussionsbeiträge der Aspekte Artenschutz, Natura 2000 etc., bevor die Erkenntnisse flächenbezogen zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt werden.

Im Ergebnis der Einzelflächen zeichnet sich insgesamt ein Bild weniger identifizierter Betroffenheiten aus umweltfachlicher Sicht. Diese Erkenntnis ist vor dem Hintergrund der Ansiedlungsregeln des GE-Pool mit Fokus der Flächenentwicklung auf möglichst restriktionsfreie Räume auch folgerichtig. Keine der geprüften Flächen zeigt Konflikte mit Kriterien höheren Gewichtes und damit besonders hoher umweltfachlicher Relevanz (in Tabelle 1 in Gelb und Fettdruck). Ferner zeigt keine der Flächen besonders hohe Auffälligkeiten hinsichtlich der Kriterien geringeren Gewichtes. Die Flächen in Geldern, Kervelaer und Uedem konnten aufgrund nur einzelner Betroffenheiten auch in der Gesamtschau (im Sinne Kap. 2.5) als voraussichtlich nicht erheblich bewertet werden.

Lediglich die Festlegung eines ASB mit dem Nutzungsschwerpunkt Gewerbe im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk zeigt aufgrund der Betroffenheit von drei Kriterien geringeren Gewichtes auch im Sinne der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen. Berührt sind hier die Schutzgüter Mensch, Fläche und Landschaft (vgl. Flächensteckbrief Wachtendonk, Anhang 1).

Die Rücknahme von Gewerbeflächen in Straelen zugunsten der Darstellung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich unterscheidet sich thematisch und in ihren Wirkungen von den anderen Flächen dieser Regionalplanänderung. Diesem Bereich der 2. Änderung des RPD werden grundsätzliche, räumlich positive Umweltauswirkungen unterstellt. Es erfolgt daher auch nur eine verkürzte Darstellung im Flächensteckbrief, ohne eine Detailseite 2.

3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Keine der hier in Rede stehenden Flächen befindet sich innerhalb eines Natura 2000 Gebietes oder innerhalb eines relevanten Umfeldes von 300 m zu einem solchen Schutzgebiet. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016). Insoweit besteht zu dieser Thematik kein weiterer Prüfbedarf. Hierzu ergaben sich auch keine neuen Erkenntnisse aus dem Scoping.

3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Wie bereits in methodischer Betrachtung unter Kap. 2.6 beleuchtet, sind für die regionalplanerische Ebene für keine der beabsichtigten Flächenfestlegungen artenschutzrechtliche Konflikte zu besorgen.

3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Nach Einschätzung der Lage der Planbereiche und unter Berücksichtigung der Prüfung der schutzgutbezogenen Kriterien und Einwirkbereiche möglicher Wirkfaktoren wird davon ausgegangen, dass grenzüberschreitende Umweltauswirkungen weder mit Blick auf die niederländische Grenzregion noch auf die angrenzenden deutschen regionalen Planungsräume zu befürchten sind. Diese Voreinschätzung war bereits Inhalt der Scopingabfrage und erfuhr im Zuge dessen auch keine kritische Würdigung durch die beteiligten öffentlichen Stellen.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wie bereits im Methodikkapitel 2.3 beschrieben, ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen hingewiesen werden.

Hinzu kommen hier die besonderen Abstimmungsregeln des GE-Pooles, welcher es ermöglicht, die Bauleitplanung bereits vorzuziehen, soweit es sich um weitestgehend restriktionsfreie Räume handelt. Die Flächensteckbriefe zeigen in ihren schutzgutbezogenen Ergebnissen nur

wenige erhebliche Auswirkungen; lediglich bei einer Fläche ist schutzgutübergreifend von erheblichen Auswirkungen auszugehen, so dass die schutzgutbezogenen Betroffenheiten insgesamt gering ausfallen. Insoweit sind hier hinsichtlich der Verminderung und des Ausgleichs erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen gefordert, geeignete Maßnahmen vorzusehen bzw. festzulegen.

3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Wie im Rahmen der Beschreibung des Planungsanlasses bereits skizziert, unterliegt das Verhältnis von regionalplanerischer Darstellung zu daraus zu entwickelnder Bauleitplanung aufgrund der Abstimmungsregeln des GE-Pools als raumordnersicher Vertrag im Bereich des Kreises Kleve besonderen Rahmenbedingungen.

Zu Beginn des Modellprojektes wurden ca. 190 ha Bauflächen im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen aufgehoben und als Freiraum dargestellt. Diese Größe bildete die Startgröße für den Flächenpool und wird in einem Flächenkonto erfasst. Bei einer Planung von Bauflächen für Gewerbe in den Flächennutzungsplänen, werden diese aus dem virtuellen Konto ausgebucht. Auch können Flächen eingebucht werden, wenn z.B. nicht umsetzbare Gewerbeflächen aufgehoben und als Freiraum dargestellt werden. Aktuell beträgt das Flächenkonto ca. 160 ha. Bauleitplanverfahren werden nach ihrer Rechtskraft ein- bzw. ausgebucht. Die Städte und Gemeinden können Bauflächen für Gewerbe im Flächennutzungsplan planen, ohne dass im Regionalplan die Darstellung eines Siedlungsbereiches (ASB oder GIB) erforderlich ist, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Dazu gehört ein konkreter Anlassbezug, die Inanspruchnahme weitestgehend restriktionsfreien Raumes sowie der Anschluss an den vorhandenen Siedlungsraum. Überschreitet die Planung die Darstellungsschwelle von 10 ha muss eine Regionalplanänderung erfolgen. Dieses Erfordernis ist nunmehr gegeben. In der vorliegenden Regionalplanänderung werden verschiedene Bauleitplanverfahren unter 10 ha nachvollzogen bzw. ein Bauleitplanverfahren für die Darstellung von Bauflächen über 10 ha eine Regionalplandarstellung parallel durchgeführt.

Vor dem Hintergrund unterliegen die hier nachzuvollziehenden regionalplanerischen Festlegungen auch nicht dem klassischen Weg einer ggf. gestuften Alternativenauswahl. Vielmehr stellen sie das positive Endergebnis des vom GE-Pool gewollten Effektes dar. Nämlich Flächen nur dann in Anspruch zu nehmen, soweit sich ein konkreter Bedarf abzeichnet und dann hierfür möglichst restriktionsfreie Räume zu wählen. Dadurch ist eine weitere Betrachtung von Alternativen an dieser Stelle obsolet.

3.8 Gesamtplanbetrachtung

In der Gesamtschau und unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Effekte ergeben sich keine weiteren Erkenntnisse hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen im

Sinne des § 8 ROG in Verbindung mit Anlage 1 ROG. Nachfolgende Eigenschaften der Planfestlegungen sind für diese Einschätzung maßgeblich:

- Bei den vier Flächen in Wachtendonk, Kevelaer, Uedem und Geldern, welche die Festlegung GIB (oder ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) zum Inhalt haben, zeigen sich aufgrund ihrer großen räumlichen Distanz zueinander keine kumulierenden Effekte auf die in Tabelle 1 beschriebenen Kriterien und deren sensible Umfeld.
- Sie ermöglichen ferner insgesamt nur kleine, lokalräumlich-gewerbliche Entwicklungen, eine regional negative Ausstrahlungskraft im umweltfachlichen Sinne ist hier nicht erkennbar. Mit Ausnahme der Fläche in Wachtendonk liegen alle Bereiche deutlich unter 10 ha.
- Daher ist auch nicht erkennbar, dass die Festlegungen im Zusammenwirken mit regionalplanerischen Bestandsfestlegungen im Umfeld ein verändertes Intensitätsniveau möglicher Auswirkungen auslösen.
- Der Flächenrücknahme in Straelen zugunsten der regionalplanerische Festlegung von allgemeinem Freiraum – und Agrarbereich sind räumlich-positive Umweltwirkungen zu unterstellen.

4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der kriteriengestützten Umweltprüfung ausgewerteten Datensätze ein umfassendes Bild zur Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG zeichnen können. Wie aus Tabelle 1 an vielen Punkten deutlich wird, waren dabei insbesondere die Informationsdienste des LANUV NRW hilfreich. Aber auch weitere öffentliche Stellen trugen kooperativ und zielführend zur Erstellung bzw. Aktualisierung einzelner Datensätze bei.

In Teilen wurden (auch bereits über Scopingabfragen früherer Verfahren) Denkmallisten mit allen geschützten Denkmalobjekten innerhalb eines Stadtgebietes zur Berücksichtigung unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter bereitgestellt oder die Bereitstellung angeboten. Jedoch liegen diese Informationen nicht vergleichbar flächendeckend und nicht vergleichbar anwendbar für die gesamte Planungsregion vor. Beziehungsweise stünde die eigenständige Aufbereitung und fortlaufende Aktualisierung nicht im Verhältnis zum Nutzen für die regionalplanerischen Umweltprüfung. Hier wird die Heranziehung der Datensätze des LVR zu den Themenbereichen Bodendenkmäler und regionale Kulturlandschaften als ausreichend und aussagekräftiger empfunden. Dies zumal ein Großteil der neuen regionalplanerischen Festlegungen (nicht nur dieses Änderungsverfahrens sondern auch methodisch generell betrachtet) vorrangig bisherige Freiraumbereiche in Anspruch nehmen und hier besonders die Thematik des Bodendenkmalschutzes im Vordergrund steht.

5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf einzelne ASB/GIB-Änderungen bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig beschlossenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Naturgemäß soll die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Monitoring-indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie 5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website lanuv.nrw.de 2018d) 2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Website Umweltministerium NRW 2018a und Website lanuv.nrw.de 2018d) 6 Jahresintervall	LANUV NRW

Tabelle 2: Monitoringkonzept

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Kreis Kleve erfolgt die Planung von Gewerbeflächen auf Grundlage des Virtuellen Gewerbeflächenpools. Er wurde 2011 durch die 69. Regionalplanänderung des GEP99 und einen landesplanerischen Vertrag eingeführt. Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist das Vorgehen in Kapitel 3.3.3 Ziel 1 geregelt. Die Städte und Gemeinden können Bauflächen für Gewerbe im Flächennutzungsplan planen, ohne dass im Regionalplan die Darstellung eines Siedlungsbereiches (ASB oder GIB) erforderlich ist, wenn o.g. Voraussetzungen gegeben sind. Überschreitet die Planung die Darstellungsschwelle von 10 ha, muss eine Regionalplanänderung erfolgen. Dieses Erfordernis ist nunmehr gegeben. In der vorliegenden Regionalplanänderung werden verschiedene Bauleitplanverfahren unter 10 ha nachvollzogen bzw. ein Bauleitplanverfahren für die Darstellung von Bauflächen über 10 ha parallel durchgeführt. Zum Umfang der Regionalplanänderung gehören folgende Festlegungen:

- 11,9 ha Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit gewerblichem Nutzungsschwerpunkt in Wachtendonk
- 6,8 ha Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Uedem
- 5,8 ha GIB in Kevelaer
- 3,7 ha GIB in Geldern
- 2,7 ha Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Straelen (Rücknahme von GIB)

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist für diese Änderung des Regionalplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt mit diesem Umweltbericht. Die Einzelflächen wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe wurden solche Umweltziele herangezogen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,

- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für GIB-Festlegungen (ASB mit Schwerpunkt Gewerbe) bewertet wird.

Tabelle 1 - ASB mit Nutzungsschwerpunkt Gewerbe und GIB

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium höheren Gewichts, in Normaldruck: Kriterium geringeren Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/) Nachträglich aktualisiert in 2013	• Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage März 2012	• Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf Wohnstandorte innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM)	• Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung • Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	➤ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8	Auswirkungen auf nach-folgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogel-schutzgebieten im Umfeld (300m) <i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i>
		Natura 2000-Gebiete		
		Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----

	und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39)	Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Fachdatensatz Allgemeine Abfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
Fläche	➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	• Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Boden	➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Bereiche, Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

	Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)			
Landschaft	➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsteile	UNBs Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	• Flächeninanspruchnahme innerhalb eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

Für jede Fläche wurde in der Bewertung erfasst, welche Kriterien betroffen sind. Hieraus wurde als Gesamtbewertung die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der vorgesehenen Regionalplandarstellung abgeleitet. Eine Fläche wird in Gesamtbewertung und schutzgutübergreifend als erheblich bewertet, wenn sie mindestens 1 Kriterium höheren Gewichts (in Tabelle gelb und Fettdruck) oder mindestens drei Kriterien geringeren Gewichtes berührt.

Die Darstellung der Ergebnisse der Prognose möglicher, voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte dann räumlich konkret anhand von Flächensteckbriefen. Zusammenfassend stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:

Im Ergebnis der Einzelflächen zeichnet sich insgesamt ein Bild weniger identifizierter Betroffenheiten aus umweltfachlicher Sicht. Diese Erkenntnis ist vor dem Hintergrund der Ansiedlungsregeln des Gewerbeflächenpools mit Fokus der Flächenentwicklung auf möglichst restriktionsfreie Räume auch folgerichtig. Keine der geprüften Flächen zeigt Konflikte mit Kriterien höheren Gewichtes und damit besonders hoher umweltfachlicher Relevanz (in zuvor gezeigter Tabelle in Gelb und Fettdruck). Dies bedeutet auch, dass keine Konflikte mit besonderen naturschutzfachlichen Themen des Artenschutzes oder des Netzes Natura 2000 zu besorgen waren. Ferner zeigt keine der Flächen besonders hohe Auffälligkeiten hinsichtlich der Kriterien geringeren Gewichtes. Die Flächen in Geldern, Kevelaer und Uedem konnten aufgrund nur vereinzelter Betroffenheiten auch in der Gesamtschau (im Sinne Kap. 2.5) als voraussichtlich nicht erheblich bewertet werden.

Lediglich die Festlegung eines ASB mit dem Nutzungsschwerpunkt Gewerbe im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk zeigt aufgrund der Betroffenheit von drei Kriterien geringeren Gewichts auch im Sinne der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen. Berührt sind hier die Schutzgüter Mensch, Fläche und Landschaft.

Die Rücknahme von Gewerbeflächen in Straelen zugunsten der Darstellung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich unterscheidet sich thematisch und in ihren Wirkungen von den anderen Flächen dieser Regionalplanänderung. Diesem Bereich der 2. Änderung des RPD werden grundsätzliche, räumlich positive Umweltauswirkungen unterstellt.

In gesamtplanerischer Würdigung zeigten sich keine zusätzlichen Betroffenheiten, ausgelöst bspw. durch kumulierende Wirkungen oder Ähnliches. Dies liegt im Wesentlichen in der großen räumlichen Distanz zwischen den Einzelflächen begründet. Ferner handelt es sich im regionalen Maßstab insgesamt um eher kleinräumige Entwicklungen.

7 Literaturverzeichnis

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Bundesamt für Naturschutz 2018: Website BfN, <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html> zugegriffen am 23.07.2018

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016: Bundesregierung, Kabinettsbeschluss vom 11.01.2017, Berlin

DVO zum LPIG NRW: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 08. Juni 2010, zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 (inklusive Anlagen 1, 2, 3a und 3b)

KOG: Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Dezember 2007

LNatschG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

LANUV NRW 2009: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2009: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW)

LANUV NRW, Fachbeitrag 2014: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Recklinghausen August 2014

LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018: Klimaanalyse Nordrhein Westfalen, Recklinghausen 2018

LANUV NRW, Landschaftsbild 2016: Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, Methodikpapier 2016

LAI: Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, (Flughafen-Fluglärm-Hinweise) in der Fassung vom 24.08.2011

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen mit Rechtskraft vom 08.02.2017

LPIG NRW: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016, in Kraft getreten am 5. November 2016.

LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2013

LVR/LWL 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

MKULNV 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz; Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

MULNV NRW 2018: Zugriff auf Internetauftritt: Thema Fluglärm am 19.07.2018: <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm/fluglaerm/>

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bek. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370

Umgebungslärmrichtlinie: Richtlinie 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Umweltprüfung RPD, 04.07.2017: Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf, Stand 04.07.2014. Erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Bosch + Partner GmbH, Dr. Ing. Katrin Wulfert (Projektleitung), Herne 04.07.2017

VV-Artenschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VV-Habitatschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.18

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Website Geodatenbasis-bb, Website:

https://www.geobasis-bb.de/geodaten/atk_dlm1.htm (abgerufen am 13.11.2018)

Website Geologischer Dienst 2018: Website

https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf (abgerufen am 21.11.2018)

Website Lanuv.nrw.de - Grundsätzlicher Hinweis auf den Informationsdienst zu Umweltdaten: Website

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_date_nbanken/

Website lanuv.nrw.de 2018a: Website

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/einleitung> (abgerufen am 23.07.2018)
Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen

Website lanuv.nrw.de 2018b: Website

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungstrinkwasser/trinkwasserschutzgebiete/>, abgerufen am 23.07.2018, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Website lanuv.nrw.de 2018c: Website

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf,
abgerufen am 23.07.2018, Klimaanalyse NRW

Website lanuv.nrw.de 2018d: Website

<https://indikatoren-lanuv.nrw.de/umweltmonitoring-nrw/index.php?indikator=2&aufzu=0&mode=indi> , abgerufen am 01.08.2018, Monitoring LANUV NRW

Website Naturschutzinformation 2018: Website:

<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/zerschneidung>, abgerufen am 24.07.2018, UZVR

Website Umweltministerium NRW 2018a: Website:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/lebendinge_gewaesser.pdf ,
abgerufen am 01.08.2018, Gewässerqualität

Zusammenfassende Erklärung RPD 2017: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.2017, Bezirksregierung Düsseldorf

Anhang 1 – Ergebnisse der Umweltprüfung - Flächensteckbriefe

Flächensteckbrief

Geldern – Festlegung als Gewerblich-Industrieller Bereich

Flächensteckbrief

Kevelaer – Festlegung als Gewerblich-Industrieller Bereich

Flächensteckbrief

Straelen – Festlegung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich

Flächensteckbrief

Uedem – Festlegung als Gewerblich-Industrieller Bereich

Flächensteckbrief

Wachtendonk – Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich
(für gewerbliche Nutzung)

Kreis Kleve - Stadt Geldern (Gewerbegebiet Pannofen)

Flächensteckbrief



Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße ca. 4 ha

Bestand, Vorbelastungen, derzeitiger Umweltzustand

Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

Bestehendes Gewerbegebiet

In Freiraumbestandteilen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Baulich bereits geprägt am nördlichen und nord-östlichen Rand

Abgrabungsgewässer

Wohngebiet

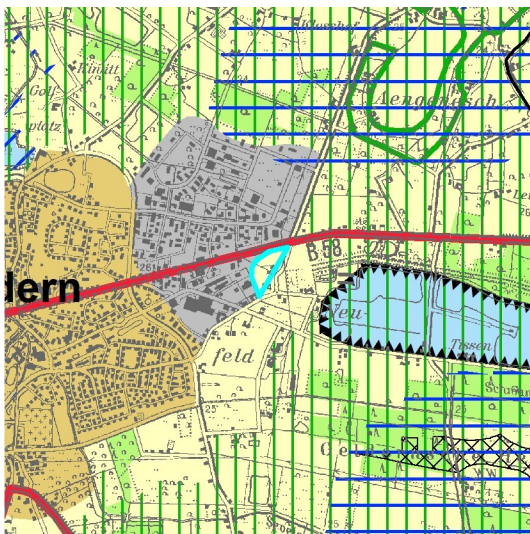
Zusätzliche Anmerkungen:

20. FNP-Änderung; genehmigt am 25.01.2019

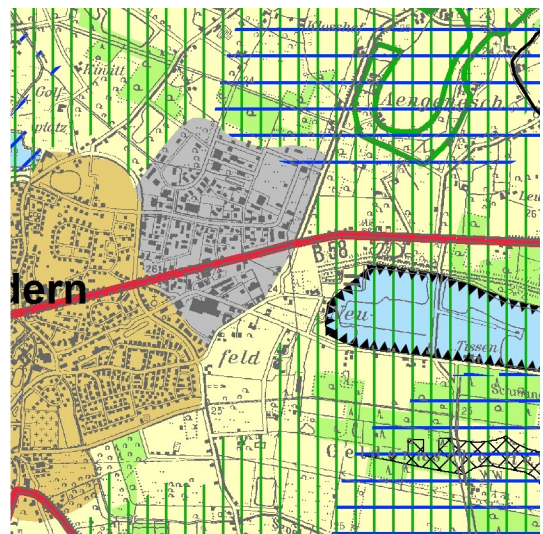
Regionalplanangaben

Alt: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)

Neu: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

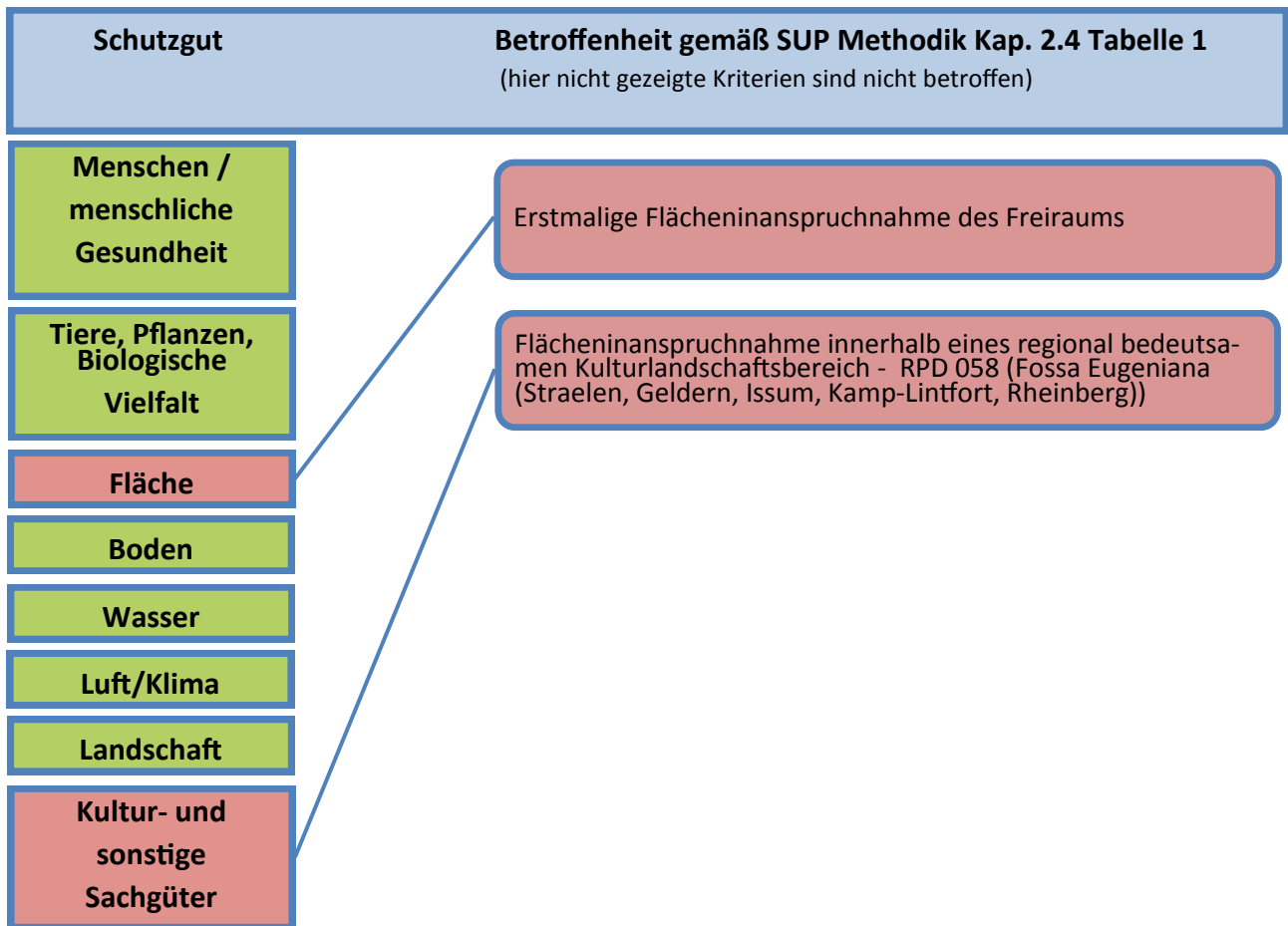


Plan / RPD Alt - Nullvariante



Plan / RPD Neu

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG



Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Besondere Prüferfordernisse im Sinne von Kap. 2.6 des Umweltberichtes wurden nicht festgestellt.
Nachrichtliche Hinweise	---
Gründe für die Wahl des geprüften Bereiches, Alternativen	Vgl. hierzu Kap. 3.7 des Umweltberichtes
Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 3.6 des Umweltberichtes

Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung



Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer GIB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.

Kreis Kleve - Stadt Kevelaer (Fa. Klümpen)

Flächensteckbrief



Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße ca. 5 ha

Bestand, Vorbelastungen, derzeitiger Umweltzustand

Landschaftsschutzgebiet / schutzwürdiges Biotop

Überschwemmungsgebiet

Im nördlichen und südlichen Randbereich bereits baulich geprägt. In Freiraumbestandteilen landwirtschaftlich genutzt.

Bestehendes Gewerbegebiet

Bestehendes Gewerbegebiet

Bundesstraße B9

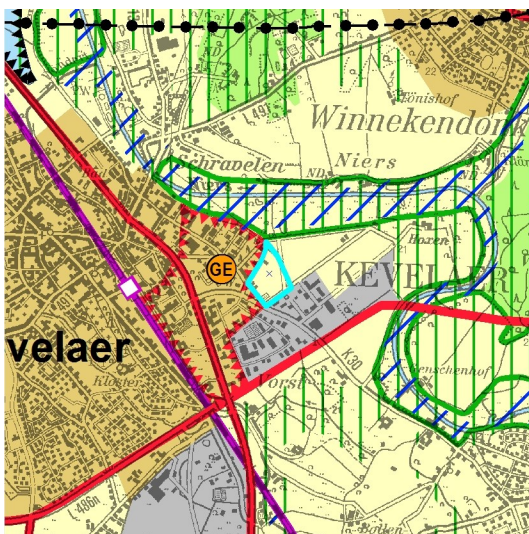
Zusätzliche Anmerkungen:

54. FNP-Änderung; genehmigt am 19.06.2018; bekannt gemacht am 12.07.2018

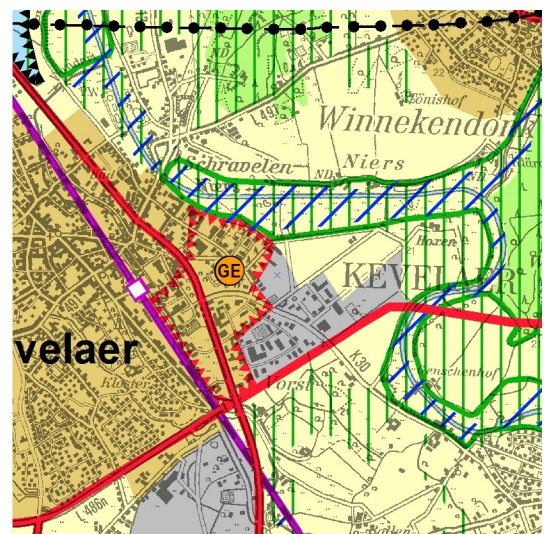
Regionalplanangaben

Alt: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)

Neu: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)



Plan / RPD Alt - Nullvariante



Plan / RPD Neu

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG

Schutzgut	Betroffenheit gemäß SUP Methodik Kap. 2.4 Tabelle 1 (hier nicht gezeigte Kriterien sind nicht betroffen)
Menschen / menschliche Gesundheit	Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraums
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Fläche	
Boden	
Wasser	
Luft/Klima	
Landschaft	
Kultur- und sonstige Sachgüter	

Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Besondere Prüferfordernisse im Sinne von Kap. 2.6 des Umweltberichtes wurden nicht festgestellt.
Nachrichtliche Hinweise	- - -
Gründe für die Wahl des geprüften Bereiches, Alternativen	Vgl. hierzu Kap. 3.7 des Umweltberichtes
Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 3.6 des Umweltberichtes

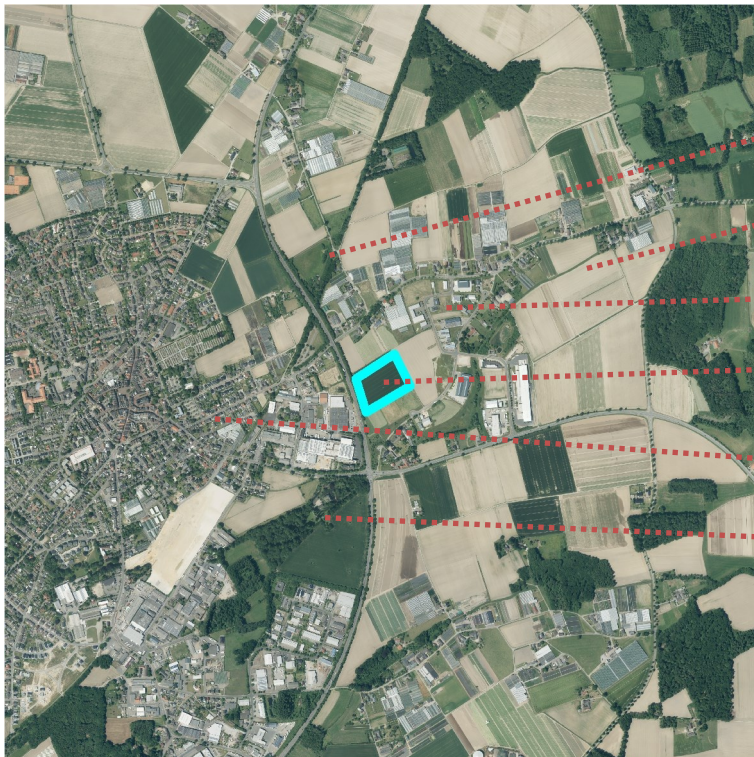
Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung



Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer GIB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.

Kreis Kleve - Stadt Straelen (Gewerbegebiet Hetzert)

Flächensteckbrief



Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße 3 ha

Bestand, Vorbelastungen, derzeitiger Umweltzustand

Schutzwürdiges Biotop

Landschaftsschutzgebiet

Bestehendes Gewerbegebiet

Vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt.

Wohngebiet

Landschaftsschutzgebiet

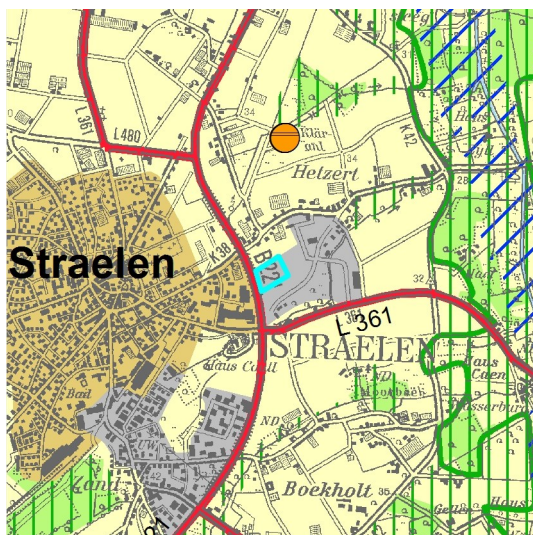
Zusätzliche Anmerkungen:

21. FNP-Änderung; genehmigt am 01.10.2018

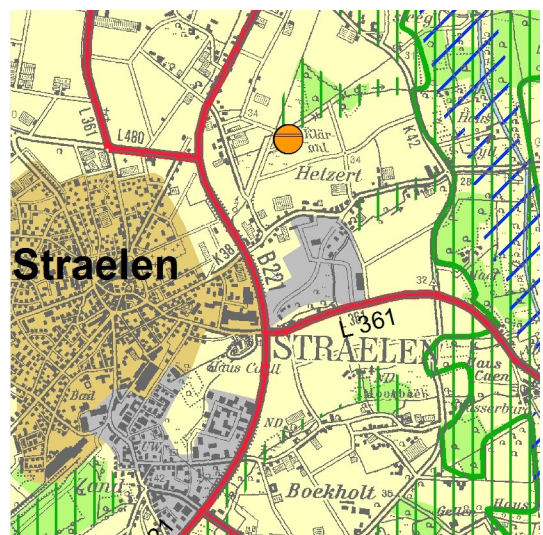
Regionalplanangaben

Alt: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)

Neu: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)



Plan / RPD Alt - Nullvariante



Plan / RPD Neu



Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass der Gewerbeflächenrücknahme zugunsten der Beibehaltung der Nutzungen des Freiraumes grundsätzlich voraussichtlich positive Umweltauswirkungen zu unterstellen sind. Eine weitergehende Prüfung auf dieser Ebene erfolgt nicht.

Kreis Kleve - Gemeinde Uedem (Gewerbegebiet südl. Molkereistraße)

Flächensteckbrief



Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße 7 ha

Bestand, Vorbelastungen, derzeitiger Umweltzustand

Wohngebiet

Bestehendes Gewerbegebiet

Derzeit landwirtschaftlich genutzt

Landwirtschaftlicher Betrieb/Hofstelle

Landschaftsschutzgebiet

Zusätzliche Anmerkungen:

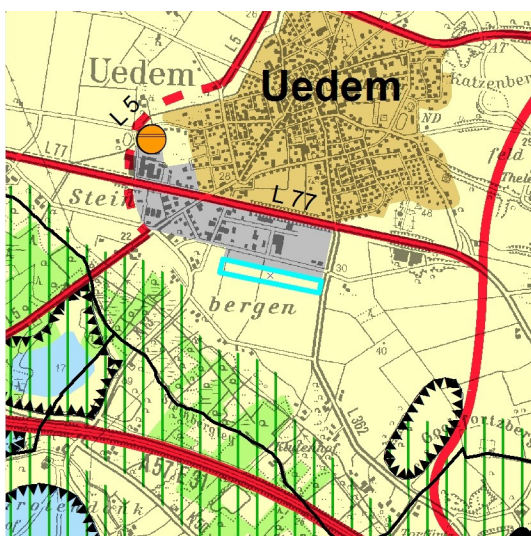
32. FNP-Änderung; genehmigt am 23.11.2018

34. FNP-Änderung; landesplanerisch abgestimmt

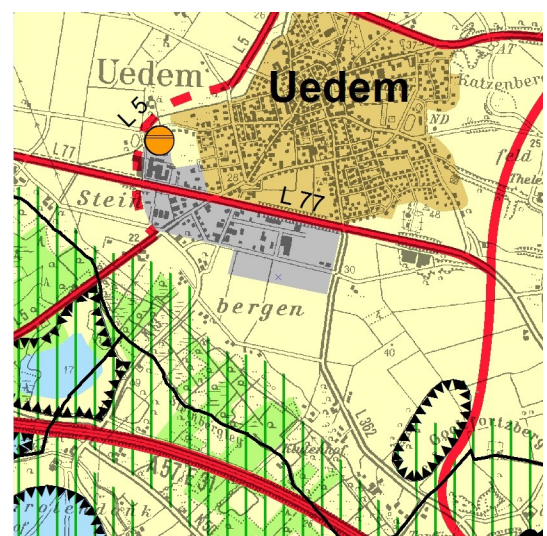
Regionalplanangaben

Alt: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)

Neu: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

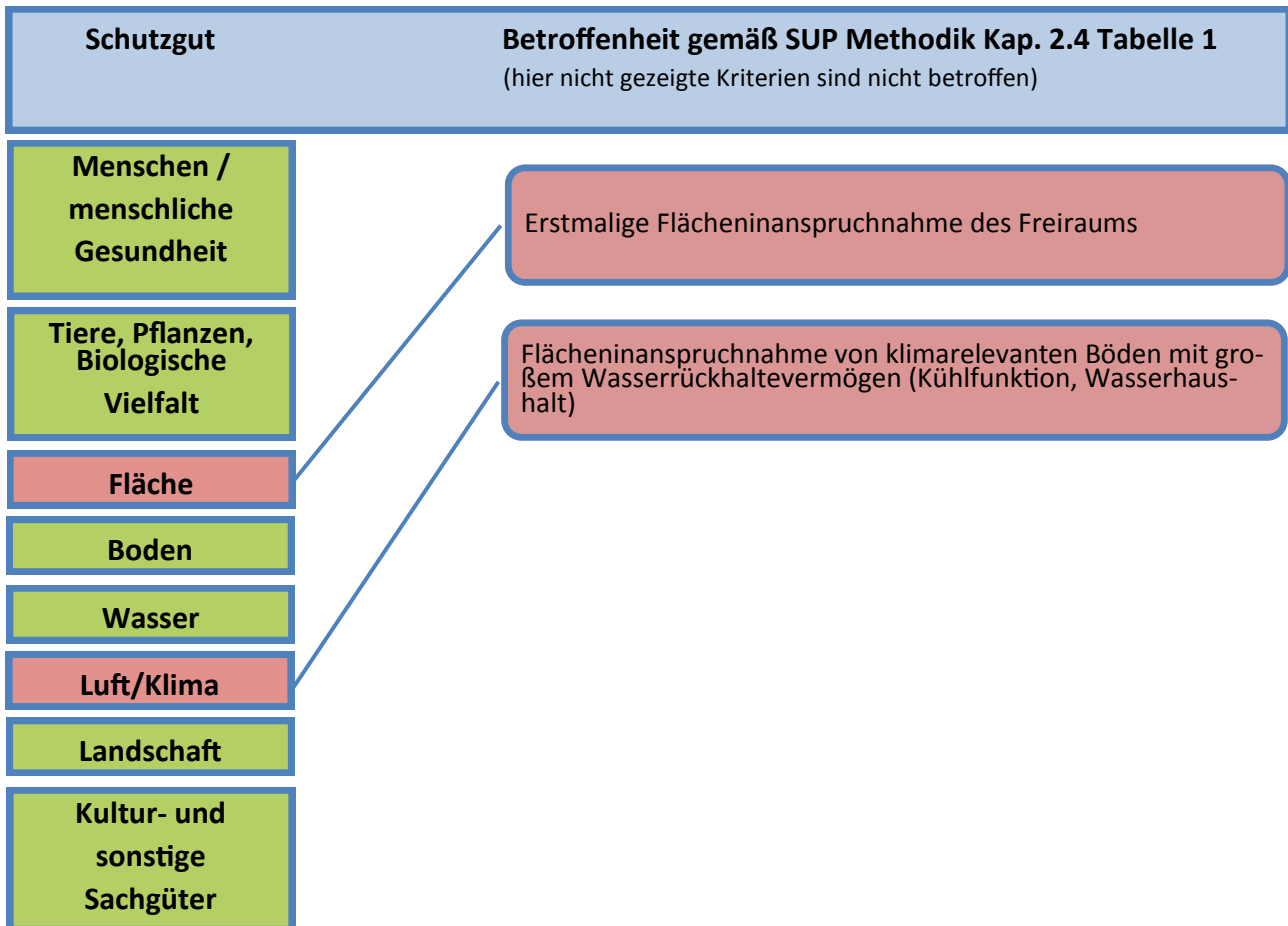


Plan / RPD Alt - Nullvariante



Plan / RPD Neu

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG



Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Besondere Prüferfordernisse im Sinne von Kap. 2.6 des Umweltberichtes wurden nicht festgestellt.
Nachrichtliche Hinweise	---
Gründe für die Wahl des geprüften Bereiches, Alternativen	Vgl. hierzu Kap. 3.7 des Umweltberichtes
Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 3.6 des Umweltberichtes

Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung



Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer GIB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.

Kreis Kleve - Gemeinde Wachtendonk (Gewerbegebiet Müldersfeld)

Flächensteckbrief



Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße 12 ha

Bestand, Vorbelastungen, derzeitiger Umweltzustand

Landschaftsschutzgebiet

Landwirtschaftlicher Betrieb

Überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im süd-westlichen Bereich geringfügig hereinragende gewerbliche Bebauung und Erschließungsansätze für Weiterentwicklung des Gebietes nach Osten

Bestehendes Gewerbegebiet

Angrenzende Wohngebiete

Überschwemmungsgebiet

Zusätzliche Anmerkungen:

48. FNP-Änderung; laufendes Verfahren

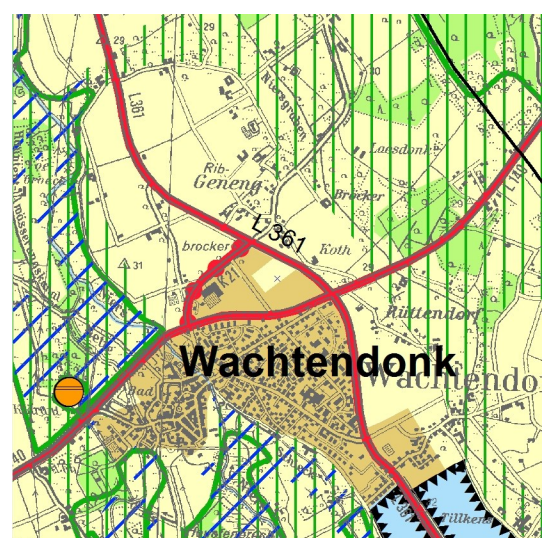
Regionalplanangaben

Alt: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)

Neu: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit gewerblichen Nutzungsschwerpunkt

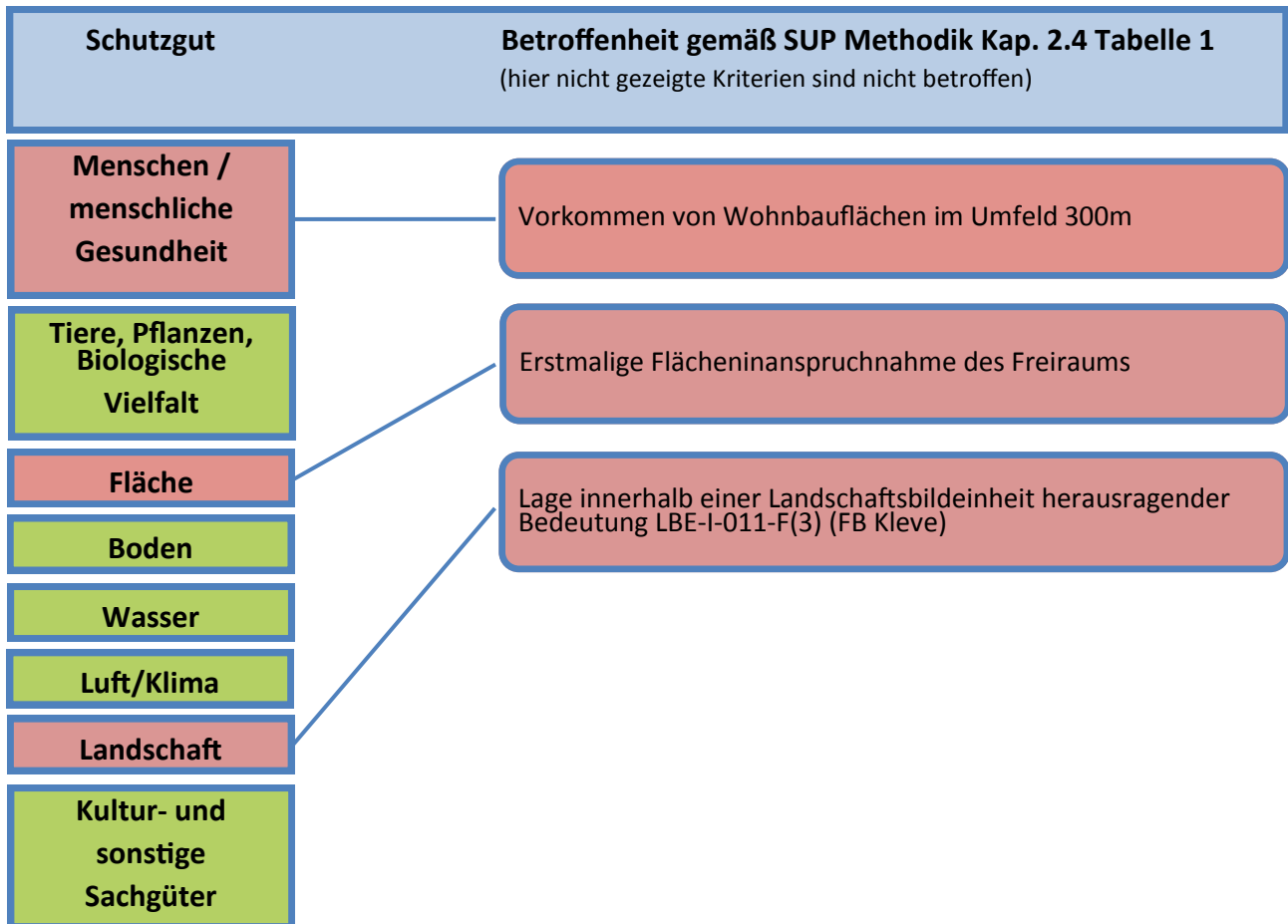


Plan / RPD Alt—Nullvariante



Plan / RPD Neu

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG



Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Besondere Prüferfordernisse im Sinne von Kap. 2.6 des Umweltber- ichtes wurden nicht festgestellt.
Nachrichtliche Hinweise	- - -
Gründe für die Wahl des ge- prüften Bereiches, Alternati- ven	Vgl. hierzu Kap. 3.7 des Umweltberichtes
Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 3.6 des Umweltberichtes

Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung



Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.

Beteiligtenliste zur 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren

1110	Kreis Kleve Der Landrat	Postfach 15 52	47515	Kleve
1111	Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau	Postfach 11 56	47547	Bedburg-Hau
1112	Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein	Postfach 10 08 64	46428	Emmerich am Rhein
1113	Bürgermeister der Stadt Geldern	Postfach 14 48	47594	Geldern
1114	Bürgermeister der Stadt Goch	Postfach 10 05 51	47565	Goch
1115	Bürgermeister der Gemeinde Issum	Postfach 11 63	47653	Issum
1116	Bürgermeisterin der Stadt Kalkar	Postfach 11 65	47538	Kalkar
1117	Bürgermeister der Gemeinde Kerken	Postfach 11 64	47639	Kerken
1118	Bürgermeister der Stadt Kevelaer	Postfach 75	47612	Kevelaer
1119	Bürgermeisterin der Stadt Kleve	Postfach 19 60	47517	Kleve
1120	Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg	Postfach 11 62	47639	Kranenburg
1121	Stadt Rees FB 6 - Elke Strede	Postfach 13 62	46452	Rees
1122	Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt	Postfach 11 20	47507	Rheurdt
1123	Bürgermeister der Stadt Straelen	Postfach 13 53	47630	Straelen
1124	Bürgermeister der Gemeinde Uedem	Postfach 12 61	47587	Uedem
1125	Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk	Postfach 11 45	47666	Wachtendonk
1126	Bürgermeister der Gemeinde Weeze	Cyriakusplatz 13 - 14	47652	Weeze

1160	Landrat des Kreises Viersen	Postfach 100 762	41707	Viersen
1162	Bürgermeister der Gemeinde Grefrath	Postfach 10 11 64	47920	Grefrath
1163	Bürgermeister der Stadt Kempen	Postfach 10 07 20	47884	Kempen
1164	Bürgermeister der Stadt Nettetal	Postfach 14 62	41304	Nettetal
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2004	Allianz pro Schiene e.V.	Reinhardtstraße 31	10117	Berlin
2005	Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.	Grupellostraße 3	40210	Düsseldorf
2006	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell am Bodensee
2007	Deutscher Jagdverband e.V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
2008	Deutscher Naturschutzring Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e.V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
2010	Deutscher Angelfischerverband e.V. Geschäftsstelle Offenbach	Siemensstr. 11-13	63071	Offenbach am Main
2011	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
2012	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)	Konstantinstraße 110	53179	Bonn
2013	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)	Postfach 11 10	76707	Hambrücken
2014	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Bundesgeschäftsstelle	Wartburgerstraße 42	10823	Berlin
2015	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Postfach 12 04 33	68055	Mannheim

2016	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen z. Hd. Herrn Walter Corsten	Horbacherstr. 361 a	52072	Aachen-Horbach
2017	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. (DRV) z. Hd. Herrn Dr. Andreas von Lindeiner (LBV)	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
2018	Deutscher Tierschutzbund e.V.	In der Raste 10	53129	Bonn
2019	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (VDGW)	Kleine Rosenstr. 1-3	34117	Kassel
2020	Deutscher Wildschutz Verband e.V. Geschäftsstelle	Im Seifer Hof 4	57520	Molzahn
2021	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. z. Hd. Herrn Ralf Hentschel	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
2022	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung Kurzform INNU, e. V.	Merzigerstraße 200	66763	Dillingen
2023	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Bundesgeschäftsstelle	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
2024	NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Bundesgruppe Deutschland e. V. (NaturFreunde Deutschlands)	Warschauer Straße 58a / 59a	10243	Berlin
2025	Naturgarten Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Bundesgeschäftsstelle	Kernerstraße 64	74076	Heilbronn
2026	Naturschutzforum Deutschland e. V. Bundesgeschäftsstelle	Gartenweg 5	26198	Wardenburg
2027	Rhein-Kolleg e. V. Stadthaus	Maximilianstraße 100	67346	Speyer
2029	(VDN) Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster

2201	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Zentrale	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein	Moltkestraße 8	46483	Wesel
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48147	Münster
2205	Rheinischer Landwirtschafts- Verband e.V.	Rochusstraße 18	53123	Bonn
2206	Waldbauernverband NRW e. V.	Kappeler Str. 227	40599	Düsseldorf
2306	Niersverband	Am Niersverband 10	41747	Viersen
2307	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	Friedrich-Heinrich-Allee 64	47475	Kamp-Lintfort
2410	Stadtwerke Geldern GmbH	Markt 25	47608	Geldern
2413	Stadtwerke Kleve GmbH	Flutstraße 36	47533	Kleve
3003	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
3004	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln	Werkstattstr. 102	50733	Köln
3005	Eisenbahn-Bundesamt Zentrale	Heinemannstraße 6	53175	Bonn
3009	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
3017	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10	63225	Langen
3024	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Robert-Bosch-Straße 28	63225	Langen
3101	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
3204	Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH	Hoffmannallee 55	47533	Kleve
4000	Regionaldirektion Nordrhein- Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Str. 7	40474	Düsseldorf
4001	Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf

4002	unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein- Westfalen e. V.	Uerdinger Str. 58 - 62	40474	Düsseldorf
4004	DGB Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34 - 38	40210	Düsseldorf
4006	dbb nrw beamtenbund und tarifunion	Ernst-Gnoß-Straße 24	40219	Düsseldorf
4014	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg	Mercatorstraße 22 - 24	47051	Duisburg
5032	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen
5033	Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung 61-2-1 - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan	Deutschlandhaus Lindenallee 10	45127	Essen
5034	Landrat des Kreises Wesel	Postfach 10 11 60	46471	Wesel
5035	Bürgermeister der Stadt Xanten	Postfach 11 64	46500	Xanten
5036	Gemeinde Sonsbeck	Herrenstraße 2	47665	Sonsbeck
6024	Provincie Limburg College van Gedeputeerde Staten	Postbus 5700	NL-6202 MA	Maastricht
6025	Provincie Limburg Cluster Ruimte Dhr. O.D.F. Van Leeuwen mevr. S.M.P. Schlicher	Postbus 5700	NL-6202 MA	Maastricht
6028	Het College van Burgemeester en Wethouders van de Gemeente Bergen	Raadhuisstraat 2	NL-5854 AX	Nieuw Bergen
6037	College van Burgemeester en Wethouders van Venlo	Postbus 3434	NL-5902 RK	Venlo
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53113	Bonn
7102	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben - z. Hd. Herrn Schüttler o.V.i.A.	Ravensberger Straße 117	33607	Bielefeld
7103	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Mercedesstrasse 12	40470	Düsseldorf
8000	Oberfinanzdirektion Rheinland	Riehler Platz 2	50668	Köln

8001	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195	47803	Krefeld
8003	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW	Goebenstr. 25	44135	Dortmund
8012	Landschaftsverband Rheinland	Kennedy-Ufer 2	50679	Köln